

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) in Niedersachsen

Grundlagen für Beratung und Arbeit mit UMF in der Jugendhilfe

Eine Zusammenstellung von Vorträgen und Unterlagen zur Fachtagung am 27. September 2011 in Hannover für Fachkräfte aus den Bereichen des allgemeinen Sozialdienstes und der Vormundschaften

Der Kontakt mit unbegleiteten minderjährigen Jugendlichen (UMF) stellt viele Jugendämter oftmals vor große Probleme.

Wer ist für diese jungen Menschen zuständig?

Wie ist konkret zu verfahren?

Was beinhaltet eine qualifizierte Inobhutnahme?

Mit diesen Fragestellungen beschäftigt sich die Arbeitsgemeinschaft unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Niedersachsen, die sich aus Vertretern von Jugendämtern, den Erstaufnahmeeinrichtungen, Flüchtlingsorganisationen und Rechtsanwälten zusammensetzt.

Um Jugendämtern eine Praxishilfe zum Umgang mit „UMF“ bereitzustellen, hat die AG einen Leitfaden erarbeitet. Dieser wurde auf dem Fachtag dem Fachpublikum vorgestellt und diskutiert.

Weitere Vorträge sind hier eingearbeitet. Die beigefügten Unterlagen und Linksammlungen sollen eine Grundlage für die Arbeit von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen darstellen.

Folgende Vorträge und Unterlagen sind hier zusammengefasst (siehe Lesezeichen)

(Vorträge und Unterlagen stammen aus unterschiedlichen Quellen, die eine nicht einheitliche Formatierung nach sich zieht)

Vortrag: rechtliche Grundlagen beim Umgang mit „UMF“ – RA'in S. Schröder

Präsentation: Praxis der Jugendämter im Umgang mit „UMF“ – G. Finck u. D. Pfeil

Leitfaden: für Jugendämter bei Kontakt mit unbegleiteten minderjährigen Jugendlichen

**Präsentation: Unterbringung von „UMF“ Vorstellung der Clearingstelle
Sozialwerk Nazareth – K. Rinschede**

Präsentation: Kostenerstattungsverfahren beim überörtlichen Träger – M. Huth

Expertise von Prof. Dr. Ralph Alexander Lorz

Grundsätze zu unbegleiteten Minderjährigen

„Das Jugendamt“ Artikel aus Heft 06-07 / 2011

Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit / Info §42 / 2005

Polizei-Nachrichtenblatt Niedersachsen 9/2005

Bundesfachverband U M F e.V. / Positionspapier Altersfestsetzung

Bundesärztekammer / Drucksache V-14 / 2007

Landgericht Braunschweig / Beschluss im Asylverfahren / 2009

Amtsgericht Gießen / Beschluss Ergänzungspflegschaft bei unter 18-jährigen / 2010

Literaturhinweise

Rechtliche Grundlagen beim Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

1. Erster Kontakt mit den Behörden

Inobhutnahme § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII?

UN-Kinderrechtskonvention Art. 22

Haager Minderjährigenschutzabkommen – MSA

Örtliche Zuständigkeit, § 87 SGB VIII: tatsächlicher Aufenthalt des Kindes

Voraussetzungen der Inobhutnahme:

- Ausländisches Kind oder Jugendlicher

+ größtes und umstrittenstes Problem: Altersfeststellung

bei Zweifeln an der Minderjährigkeit: (+), wenn für sie ausreichende Wahrscheinlichkeit besteht

JA muss eigene Altersschätzung vornehmen, darf sich nicht auf andere Behörden verlassen

Problem: es gibt keine verlässlichen Verfahren für die verbindliche Altersfeststellung

Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht schlägt in seinem Rechtsgutachten vom 09.11.2010 (JAmt 2010, 547) ein Clearingverfahren vor, das eine angemessene Dauer hat, damit der Jugendliche nach der Flucht zunächst einmal zur Ruhe kommen und sich von den Strapazen der Flucht erholen kann. Es müssten dann zielgerichtete Interviews durch Personen mit den erforderlichen ethnischen und sozialpädagogischen Kompetenzen geführt werden. Wenn sich dadurch auch keine taggenaue Bestimmung des Geburtsdatums ergebe, lasse sich das Alter damit jedoch deutlich genauer eingrenzen als durch körperliche Untersuchungen

Dieser Prozess ist Teil des Inobhutnahmeverfahrens

- Ohne Personensorgeberechtigten im Inland

- Nicht Voraussetzung: andauernder Bedarf für Hilfe zur Erziehung i.S.v. § 27 SGB VIII (wie noch im Schreiben des Nds. Sozialministerium vom 20.09.2005 gefordert). Inobhutnahme ist keine Hilfe zur Erziehung, sondern eine Schutzmaßnahme für das Kind, bzw. den Jugendlichen. Die Argumentation, der Jugendliche habe ja schon die ganze Reise nach Deutschland allein gemeistert und bedürfe daher keiner Hilfe zur Erziehung, ist daher falsch (vgl. Trenczek in: Münder/Wiesner/Meysen Handbuch KJHR, Kap. 3.9.2 Rn. 12)

Durchführung der Inobhutnahme

Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung

Einrichtung einer Vormundschaft

Einrichtung einer Ergänzungspflegschaft für die Vertretung in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten

Beendigung der Inobhutnahme (§ 42 Abs. 4 SGB VIII) durch

+ Übergabe des Kindes/Jugendlichen an die Erziehungsberechtigten

+ die Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem SGB

nicht: durch Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung

2. Asylverfahren

Zunächst ist zu klären, ob ein Asylantrag gestellt werden soll.

Dazu ist zu eruieren, aus welchen Gründen der Jugendliche nach Deutschland gekommen ist, wo sich seine Familie befindet und welche Gründe einer Rückkehr in das Heimatland entgegenstehen. Häufig haben Jugendliche keine eigenen Asylgründe, sie können nicht geltend machen, wegen ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung verfolgt worden zu sein. Liegen keinerlei (klassische) Asylgründe vor, riskiert man eine Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet. Dies führt dann zu einer dauerhaften Sperre hinsichtlich der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dem AufenthG (§ 10 Abs. 3 AufenthG). Nur im Falle eines Rechtsanspruchs könnte dann noch eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Dies schließt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (wegen rechtlicher oder tatsächlicher Unmöglichkeit der Ausreise - § 25 Abs. 5 AufenthG und wegen guter Integration gem. § 25a AufenthG) aus.

Zuweisung: wurde ein Jugendlicher in Obhut genommen, fällt er nicht unter das Verteilungsverfahren, denn der Asylantrag ist gem. § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylVfG direkt bei der Zentrale des Bundesamtes zu stellen, da der Jugendliche sich während der Inobhutnahme in einer Jugendhilfeeinrichtung aufhält (VG Berlin, B.v. 18.04.2011 – 20 L 331.10).

Handlungsfähigkeit: Gem. § 12 AsylVfG ist ein Jugendlicher, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach dem AsylVfG fähig – dies ist auf EU-Ebene einzigartig, wenn es auch von der Verfahrensrichtlinie erlaubt ist.

Anhörung im Asylverfahren: Der Minderjährige sollte durch seinen Vormund zur Anhörung begleitet werden. Das Bundesamt hat Sonderbeauftragte für besonders schutzbedürftige Personen, also auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Worin ihre besondere Qualifikation tatsächlich besteht, lässt sich bei der Anhörung jedoch nicht immer feststellen.

Rechtsgrundlagen für die Entscheidung des Bundesamtes:

+ Art. 16a GG – Asyl – scheidet aus bei nicht nachgewiesener Einreise

Flüchtlingspass, Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 1 AufenthG für drei Jahre

+ § 60 Abs. 1 AufenthG (auf der Grundlage von Art. 33 GFK): Flüchtlingsstatus bei Bedrohung von Leib oder Leben wegen Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe, wegen politischen Überzeugung oder wegen des Geschlechts – Bedrohung kann von Staat oder von nichtstaatlicher Seite, wenn staatlicher Schutz fehlt, ausgehen

Flüchtlingspass, Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 2 AufenthG für drei Jahre

+ sonstige Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 2 AufenthG (Gefahr der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung; § 60 Abs. 3 AufenthG (Gefahr der Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe); § 60 Abs. 5 AufenthG (Abschiebung unzulässig, weil Verstoß gegen EMRK); § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG (erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit im Falle der Abschiebung); § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG (erhebliche individuelle Gefahr für Leib und Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts)

Nationalpass oder Ausweisersatz/Reiseausweis für Ausländer, Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 3 AufenthG für mindestens ein Jahr

3. Aufenthaltsrecht

Handlungsfähigkeit: Auch im Aufenthaltsrecht ist ein Minderjähriger bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres handlungsfähig, § 80 Abs. 1 AufenthG. Ob dies mit Europarecht vereinbar ist, ist umstritten

Wurde für den Minderjährigen kein Asylantrag gestellt, erhält er eine Duldung. Es besteht die Möglichkeit, bei der zuständigen Ausländerbehörde einen Antrag auf Feststellung eines Abschiebungsverbots gem. § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG zu stellen, wenn der Minderjährige z.B. an einer Erkrankung leidet, die im Heimatland nicht behandelt werden kann oder wenn ihm im Heimatland Gefahr für Leib und Leben droht, weil es keine Angehörigen gibt, die den Minderjährigen versorgen können. In diesen Fällen muss die Ausländerbehörde das Bundesamt bei ihrer Entscheidung beteiligen.

Was passiert nach negativem Abschluss des Asylverfahrens

Wurde der Asylantrag bestandskräftig abgelehnt, ist der Minderjährige ausreisepflichtig. Die Ausländerbehörde hat zu prüfen, ob eine Durchsetzung der Ausreisepflicht möglich ist. Solange dies geprüft wird, bzw. solange die Ausreise, bzw. Abschiebung nicht möglich sind, ist dem Minderjährigen eine Duldung gem. § 60a AufenthG zu erteilen. Hinderungsgründe für eine Abschiebung können darin liegen, dass kein Pass oder Passersatz vorliegen oder dass im Heimatland nicht geklärt ist, wer den Minderjährigen aufnimmt, weil der Aufenthaltsort der Eltern oder sonstiger Familienangehöriger nicht geklärt ist. Auch eine Erkrankung, die zur Reiseunfähigkeit führt, stellt ein Ausreisehindernis dar.

Hat der Minderjährige die Umstände, die seiner Ausreise, bzw. Abschiebung entgegenstehen nicht selbst zu vertreten, kann die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 5 AufenthG in Betracht kommen. Grundsätzlich müssen dafür die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (Sicherung des Lebensunterhalts, geklärte Identität, keine Straftaten, Pass) erfüllt sein, wovon allerdings die Ausländerbehörde auch absehen kann.

Seit dem 01.07.2011 ist der neue § 25a AufenthG zu beachten. Danach kann einem geduldeten Ausländer, der vor der Vollendung des 14. Lebensjahres eingereist ist, sich seit sechs Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit Aufenthaltsgestattung hier aufhält und sechs Jahre erfolgreich die Schule besucht oder einen anerkannten Bildungs- oder Berufsabschluss erworben hat, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er den Antrag nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres stellt. Dabei muss gewährleistet erscheinen, dass er sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen wird. Der Bezug von Sozialleistungen ist unschädlich, solange sich der Betroffene in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung befindet oder ein Hochschulstudium absolviert. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis soll ausgeschlossen sein, wenn der Betroffene aufgrund eigener falscher Angaben oder aufgrund seiner Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit geduldet wird.

Die Praxis der Jugendämter im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF)

Darstellung des Leitfadens der AG UMF

Dorothee Pfeil und Gundula Finck

Unterschiedliche Zugänge

- Grenze Deutschland-Niederlande
- Autobahn A30
- Bahnverbindung Amsterdam-Hannover
- EAE Friedland
- LAB Niedersachsen



Unterschiedliche Zugänge

1. UMFs, die an der Grenze oder anderweitig aufgegriffen werden
2. UMFs, die sich selber melden
3. UMFs, die in der EAE/LAB eintreffen

Selbstmeldung UMFs

1. Selbstmelder in den Jugendämtern (ggf. Ausländerbehörden)
2. Selbstmelder in der EAE Braunschweig oder Friedland
3. Meldung über Rechtsanwälte, Vereine, Flüchtlingsrat usw..

Alle Flüchtlinge, die angeben unter
18 Jahre zu sein, sind dem
zuständigen Jugendamt zu melden!

Das Jugendamt ist für die weitere
Vorgehensweise verantwortlich und
koordiniert diese.

Klärung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit

Örtliche Zuständigkeit

- Zuständigkeiten für Leistungen (gewöhnlicher Aufenthalt, Tätigwerden bis zur Klärung)
- Zuständigkeit für andere Aufgaben (tatsächlicher Aufenthalt gem. §42 SGB VIII)

§ 86

Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern

(4) Haben die Eltern oder der nach den Absätzen 1 bis 3 maßgebliche Elternteil im Inland keinen gewöhnlichen Aufenthalt, oder ist ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht feststellbar (...) so ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält.

§ 87

Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Für die Inobhutnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen (§ 42) ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält.

Sachliche Zuständigkeit

- Aufgaben, die im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe liegen
- Zuständigkeit liegt bei den Trägern der Jugendhilfe (Landkreise, kreisfreie Städte und u.U. kreisangehörige Gemeinden)

Praktisch

1. Kontakt zum UMF
2. Klärung der örtlichen Zuständigkeit
3. ggf. Kontaktaufnahme zur vorherigen Kommune und Prüfung deren Zuständigkeit
4. ggf. Rückführung des UMF in die vorherige Kommune

Inobhutnahme gem. §42 SGB VIII

Wenn die Zuständigkeit bejaht wird, hat eine
Inobhutnahme unmittelbar zu erfolgen
(Zeitraumen offen)!

§ 42

Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

(...)

3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen (...)

Inobhutnahme von Minderjährigen

- in geeigneter Einrichtung (§ 42 SGB VIII)
- bei geeigneter Person (z.B. Verwandte, private Vormünder)
- sonstige Wohnform (z. B. Pflegefamilie, Pflegestellen)

Ziel

Den UMF sicher und „angstfrei“ unterzubringen,
ihn ankommen lassen,
Zeit zur Regeneration geben,
die Grundversorgung sicher zu stellen
und –wenn möglich– einen Raum geben, wo er Gleichgesinnten begegnet.

Eine Kostenerstattung beim
überörtlichen Träger
(Bundesverwaltungsamt) ist gem. §89 d
SGB VIII binnen 1 Jahr zu beantragen

d. h. für das örtliche Jugendamt
entstehen keine Kosten!

89 d SGB VIII

Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise

(1) Kosten, die ein örtlicher Träger aufwendet, sind vom Land zu erstatten, wenn

1. innerhalb eines Monats nach der Einreise eines jungen Menschen oder eines Leistungsberechtigten nach § 19 Jugendhilfe gewährt wird und
2. sich die örtliche Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt dieser Person oder nach der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde richtet.

Als Tag der Einreise gilt der Tag des Grenzübertritts, sofern dieser amtlich festgestellt wurde, oder der Tag, an dem der Aufenthalt im Inland erstmals festgestellt wurde, andernfalls der Tag der ersten Vorsprache bei einem Jugendamt. Die Erstattungspflicht nach Satz 1 bleibt unberührt, wenn die Person um Asyl nachsucht oder einen Asylantrag stellt.

Erstkontakt mit dem UMF

Ein gründlicher Erstkontakt zum UMF ist für die weitere Planung entscheidend!

Hierbei sollten das angegebene Alter, die Wünsche des UMF und die weitere Vorgehensweise besprochen und geklärt werden.

Ein Erstkontakt sollte enthalten:

1. Individuelles Gespräch (unter Einbeziehung eines Sprachmittlers)
2. Standardisierter Fragenkatalog
3. Inaugenscheinnahme
4. ggf. bei Zweifeln weitere med. Überprüfungen
(Handwurzelknochenuntersuchung)

Handwurzelknochenuntersuchung

Zusammenarbeit mit einem, in der Sache
erfahrenen Radiologen

Beachte:

Diskrepanzbreite der Diagnose!

Je nach Literatur zwischen 1 und 2 Jahren

Je nach Kommune, und damit je nach
zuständigen Amtsgericht, ist eine vorherige
Pflegebestellung (für die Handwurzelknochen-
untersuchung) notwendig.

Aufgrund der beschriebenen Maßnahmen erfolgt die Altersfeststellung und damit die weitere Vorgehensweisen...

Minderjährig:

Antrag auf Bestellung (binnen 3 Tagen) eines Vormundes/Pflegers

Volljährig:

Zuführung zur nächsten ErstAufnahmeEinrichtung (Braunschweig oder Friedland)

Volljährigkeit

Weiterleitung an die zuständige EAE, nach Rücksprache mit der zuständigen Ausländerbehörde.

Übersendung der vorliegenden Unterlagen (inkl. Altersfeststellung) an die EAE.

Minderjährigkeit

Liegt – wie etwa im Fall der Einreise eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendliche – ein Eltern-Kind-Konflikt nicht vor, so entfällt zwar die Abwägung zwischen dem Schutz des Elternrechts und dem Schutzbedürfnis des Kindes. Im Hinblick auf den vorläufigen Charakter der Inobhutnahme ist das JAmt jedoch verpflichtet, innerhalb von drei Werktagen nach der Inobhutnahme das FamG anzurufen, sofern nicht wegen der Besonderheit des Einzelfalls ein längerer Zeitraum für die notwendigen Ermittlungen und Feststellungen erforderlich ist.

Kommentierung zum §42 SGBVII aus: SGBVIII, Wiesner/Mörsberger/Oberloskamp/Struck, 2 Auflage, S. 656

§ 1674 BGB

Ruhen der elterlichen Sorge bei tatsächlichem Hindernis

- (1) Die elterliche Sorge eines Elternteils ruht, wenn das Familiengericht feststellt, dass er auf längere Zeit die elterliche Sorge tatsächlich nicht ausüben kann.
- (2) Die elterliche Sorge lebt wieder auf, wenn das Familiengericht feststellt, dass der Grund des Ruhens nicht mehr besteht.

Mögliche Vormünder

- Amtsvormundschaft
- Verwandte
- Vereine/Organisationen
- Anwälte

1791 b BGB: Priorität privater Vormundschaft vor Amtsvormundschaft

Überprüfung der Inobhutnahme von Minderjährigen

- in geeigneter Einrichtung (§ 42 SGB VIII, Clearingstelle)
- bei geeigneter Person (z.B. Verwandte, private Vormünder)
- sonstige Wohnform (z. B. Pflegefamilie)

Weitere Vorgehensweise bei Minderjährigen

Feststellung des Jugendhilfebedarfs, ggf. mit Hilfe eines Clearings

(sinnvoll unter Einbeziehung von spezialisierten Clearingstellen und Beratungsstellen – z. B. dem Sozialwerk Nazareth in Norden-Norddeich)

Antrag u. Entscheidung über die Gewährung von Hilfen zur Erziehung gem. § 36 SGB VIII in Verbindung mit §27 ff SGB VIII

EINZELFALL-Entscheidung; i.d.R. Unterbringung in einer bedarfsgerechten Einrichtung

Wichtig ...
an erster Stelle steht immer
das Kindeswohl...

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit...



Leitfaden für Jugendämter bei Kontakt mit unbegleiteten minderjährigen Jugendlichen

Aufgabe	↔	beachte !
Ø Meldung aller UMF durch Aufgriffsstelle an Jugendämter (gemäß § 42 SGB VIII)	↔	Jugendämter informieren mögl. Aufgriffsstellen über Verfahrensabläufe (z.B. Bundespolizei, EAE, Ausländerbehörde, privat, Rechtsanwälte)
Ø Klärung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit (vgl. §86+87 SGB VIII)	↔	Erstkontakt zu anderer Kommune / BL / Land prüfen; Kontakt zu dieser aufnehmen wg. deren Zuständigkeit u. Amtshilfe-Ersuchen oder Rückführung des UMF. (Beachte KINDESWOHL!!)
Ø Unmittelbare verpflichtende Inobhutnahme des UMF gemäß §42 SGB VIII * (Zeitraumen offen)	↔	Kostenerstattung überörtlich gem. §89d SGB VIII (Frist: 1 Monat für die Hilfestellung und 1 Jahr für den Kostenerstattungsantrag)
Ø	↔	
Ø Gründlicher Erstkontakt mit UMF; dieses beinhaltet: individuelle Gespräche + Sprachmittler + standardisierter Fragenkatalog + Inaugenscheinnahme + bei Zweifeln weitere Überprüfungen (z. B. med. Überprüfung)	↔	Bei Handwurzelknochenuntersuchung: Zusammenarbeit mit <u>einem</u> , in der Sache erfahrenen Radiologen (Beachte: Diskrepanzbreite der Diagnose!)
= Altersfestsetzung		
→ Minderjährig: Antrag auf Bestellung eines Vormundes//Pfleger (vg. §1674 BGB)	↔	Innerhalb von 3 Tagen nach Inobhutnahme bzw. bekannt werden des Falles (Kostenübernahme überörtlich!)
→ Volljährig: Zuführung zur nächsten EAE	↔	
Ø Überprüfung der Inobhutnahme* von Minderjährigen - in geeigneter Einrichtung (§ 42 SGB VIII) - bei geeigneter Person (z. B. Verwandte, private Vormünder) - sonstige Wohnform (z. B. Pflegefamilien)	↔	
Ø Clearing /Feststellung des Jugendhilfebedarfs	↔	Spezialisierte /professionelle Clearingstelle für UMF in Niedersachsen. (z. B. Sozialwerk Nazareth Norden-Norddeich)
Ø Antrag u. Entscheidung über die Gewährung von HzE gem. §36 SGB VIII, in Verbindung mit §27 ff SGB VIII	↔	EINZELFALL-Entscheidung; i.d.R. Unterbringung in einer bedarfsgerechten Einrichtung.

Denke daran... das Kindeswohl steht immer an erster Stelle!

34 Jahre Sozialwerk Nazareth e.V.



...dort, wo der Norden sein warmes Herz zeigt



- Nach dem Bau des Zentrums 1974 durch einen freikirchlichen Träger, übernahm es das **Sozialwerk Nazareth e.V. im Oktober 1977**. Seitdem heißt das Zentrum „Freizeit – und Heimstätte Nazareth“ – Stätte der Begegnung für Freizeit und Heilung.
- **Gründer des Sozialwerkes e.V. Nazareth ist Roman Siewert.**
- Das Sozialwerk Nazareth e.V. ist eingetragen im Vereinsregister Norden, als gemeinnützig und mildtätig anerkannt vom Finanzamt Norden, Mitglied im Paritätischen Niedersachsen.

Die Arbeitsbereiche des Sozialwerkes Nazareth e.V.



Mutter-Kind-Kurklinik



für **Vorsorge** (§ 24 SGB V)
und
Rehabilitationsmaßnahmen
(§ 41 SGB V) nach § 111a
SGB V



- Seit über 15 Jahren führen wir Mutter-Kind-Kuren durch.
- 1996 wurden wir als Einrichtung im Deutschen Müttergenesungswerk von der Elly-Heuss-Knapp-Stiftung anerkannt. Dadurch werden die Kuren von allen Krankenkassen finanziert. Unser Haus ist ebenfalls beihilfefähig und als Sanatorium anerkannt.

Kindergarten



- Seit Beginn unserer Arbeit steht ein öffentlicher Kindergarten für den Ort Norden-Norddeich in unserer Trägerschaft. In zwei Vormittags-Gruppen werden 42 Kinder betreut und begleitet. Pädagogisches Ziel unserer Arbeit ist unter anderem die Stärkung der Persönlichkeit und das Vermitteln von Lern - Erfahrungen im Gruppenverhalten, im kreativen Erleben, sowie in der Entwicklung der Fein- und Grobmotorik. Der herzliche Umgang und das persönliche Ansprechen der Kinder bereitet sie auf die Schule und auf ihre Zukunft vor.

Betreutes Wohnen für Senioren am Kurpark



- Direkt am Kurpark steht seit Frühjahr 2001 unser neues Projekt für Senioren. Die rollstuhl- und behindertengerechten Wohneinheiten sind von den Senioren mit dem Bauträger und dem Architekten gemeinsam geplant und finanziert worden.
- Senioren möchten ihren Lebensabend so selbständig wie möglich, aber mit der nötigen Hilfe, in einer atmosphärisch angenehmen Gemeinschaft verbringen. In Krankheitstagen können sie die notwendige Pflege und weitere Serviceleistungen abrufen. Sie nehmen teil am Leben des gesamten Zentrums.

Heimstätte für seelisch Behinderte Persönlichkeiten



Nach § 75 ff, SGB XII

In einem überschaubaren Rahmen finden psychisch und seelisch behinderte Persönlichkeiten im Sozialwerk Nazareth ein Zuhause. Sie bekommen

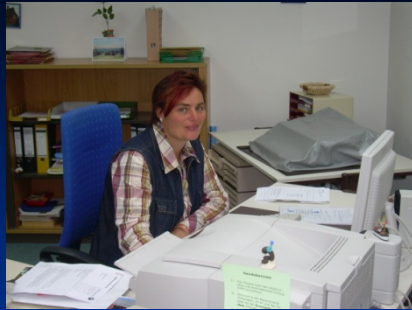
Unterstützung und Stärkung, da wo die Selbständigkeit verloren gegangen ist. Sie werden hauptsächlich in der Dienstgemeinschaft integriert, und bekommen da ihren Lebenssinn und ihre Wertigkeit.

Mutter/“Vater“+Kind in der Jugendhilfe

Leistungsangebot für gemeinsame Wohnformen für Minderjährige oder Erwachsene Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII

Das Angebot ist ausgerichtet auf minderjährige Schwangere/ Mütter mit Kind oder Kinder und junge Erwachsene/ Schwangere bzw. Mütter/Väter mit ihren Kindern, die auf Grund persönlicher, familiärer und/ oder sozialer Schwierigkeiten in Notlagen geraten sind und einer Unterstützung, Förderung und Stärkung ihrer Persönlichkeitsentwicklung und bei der Versorgung und Erziehung ihres Kindes bedürfen.





Und noch
viele
weitere
zupackende
Hände!



UMF

(unbegleitete minderjährige Flüchtlinge)

im
Sozialwerk Nazareth e.V.

IKJN
und
Clearingstelle

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

In 2 unterschiedlichen Projekten sind wir für diese Kinder und Jugendlichen da.

Auch heute noch müssen sie nach gefahrvoller Flucht oft ohne Sprachbrücke auskommen. Sie vermissen Familie und Freunde. Unsere Kultur ist ihnen fremd. Angst und Unsicherheit vor der Zukunft prägen ihr Leben.

Seit 1982 konnten wir in vielfältiger Weise unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ein Zuhause anbieten. Am Anfang standen die vietnamesischen Boatpeople im „Minderjährigenprojekt“ im Vordergrund der Arbeit. (420)

Seit September 1993 finden Kinder und Jugendliche aus der ganzen Welt bei uns in der „Clearingstelle“ ein vorübergehendes Zuhause. (590)

IKJN

Betreuung und Begleitung
von unbegleiteten,
heranwachsenden
Kindern und Jugendlichen

In der Internationalen Kinder- und Jugendhilfe -Einrichtung Nazareth (Hilfe zur Erziehung gemäß § 34 SGB VIII) begleiten wir minderjährige Kinder und Jugendliche ab 6 Jahren unterschiedlichster Nationalitäten. Unsere Aufgabe ist es, pädagogische und integrative Arbeit zu leisten, ein Stück Familienersatz zu sein, um diese Jugendlichen auf das spätere Leben in Deutschland vorzubereiten

Clearingstelle

In der Clearingstelle, Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII, finden Flüchtlingskinder unter 18 Jahren Aufnahme.

Wir klären in Zusammenarbeit mit den Jugendämtern Niedersachsens ihre Herkunft, die Motive zur Flucht, familiäre Bindungen in der BRD und die ausländer- und aufenthaltsrechtliche Situation sowie ihre Zukunftsperspektiven.



Wir vergleichen die Inobhutnahmestelle gerne mit einem Bahnhof; Die UMF kommen bei uns an und mit ihnen klären wir ab, mit welchem „Zug“ sie in die Zukunft weiterfahren.

Unsere Leistungen in der Clearingstelle (1)

- Leistungsbeschreibung / Betriebserlaubnis nach § 45 SBB VIII
- Aufnahme nach § 42 SGB VIII
- Geeignete Unterbringung in 1+2 Bettzimmer nach JH-Standard
- Personal, das um die Problematiken der UMF weiß z.B. Traumatisierungen, und die um die Herkunftsländer wissen.
- Personal aus den unterschiedlichsten Ländern
- Aufnahmegespräch mit „Dolmetscher“ mit anschließendem Bericht an die Jugendämter
- Beratung der UMF in Ausländerrechtlichen Fragen, z.B. Asylantragstellung
- Aufarbeitung der Fluchtgründe
- Fragen nach Familienangehörigen
- Fragen nach dem Herkunftsland
- Suche nach Familienangehörigen im europäischen Raum
- Suche von Familienangehörigen im Herkunftsland (wenn sie gefunden werden sollen)

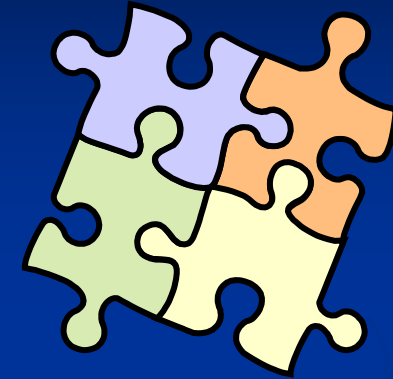
Unsere Leistungen in der Clearingstelle (2)

- Rückführungen ins Herkunftsland mit Unterstützung von IOM (Internationale Organisation für Migration mit Büros in Berlin und Nürnberg)
(wenn von allen Beteiligten gewünscht)
- Asylantragstellung mit Begleitung zum Anhörungstermin beim Bundesamt für Migration und Flüchtling
- Antragstellung der entsprechenden ausländerrechtlichen Dokumente wie z.B. Duldungen, Aufenthaltsgestattungen, Aufenthaltserlaubnisse
- Fahrten zu den Ausländerbehörden
- Fahrten zu HPGs mit Dolmetscher zu den Jugendämter
- Beratung und enge Zusammenarbeit mit den Jugendämter

Unsere Leitungen in der Clearingstelle (3)

- Schulbesuch der UMF vom 1. Tag an in der „Hauptschule“ Norden in 3 spezielle Klassen für unsere UMF, gegliedert nach Bildungsstatus
- Unkomplizierte Beschulung der UMF z.B. in die Grundschule Norden
- Außerschulische Förderung in unsere Einrichtung
- Weiterbetreuung nach § 34 SGB VIII und § 41 SGB VIII in der Internationalen Kinder –und Jugendhilfe-Einrichtung Sozialwerk Nazareth e.V. über die Inobhutnahmezeit hinaus

Wohngruppen Norddeicher Straße



Hier haben wir zwei Adressen. Zum einen haben wir dort die **Clearingstelle mit 10 Plätzen**, für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge, in der wir mittlerweile schon Kinder und Jugendliche aus über 45 verschiedenen Ländern der Erde aufgenommen haben.

Zum anderen ist dort auch eine **Wohngruppe mit 7 Plätzen** untergebracht, **der IKJN** (Internationale Kinder- und Jugendhilfe - Einrichtung).

Fluchterfahrungen, der Verlust sozialer oder familiärer Bindungen, Vertrauens- sowie auch Zukunftsängste müssen aufgearbeitet werden.



Wohngruppe Lehmweg 2



Im Lehmweg haben wir eine Wohngruppe mit 9 Plätzen für männliche UMF. Hier werden Jungs untergebracht, die schulisch und perspektivisch schon gut auf dem Weg sind.

Wohngruppe Poststraße

Unser Mädchenhaus

Die Clearingstelle für Kinder und jugendliche Mädchen bis zu 18 Jahren, sowie das IKJN (Internationale Kinder und Jugendhilfe - Einrichtung Nazareth) finden hier im Mädchenhaus eine gemeinsame Adresse. Im Mädchenhaus stehen uns 10 Plätze zur Verfügung.

Eine gezielte schulische Förderung, aber auch integrative Maßnahmen zur Förderung sozialer Kontakte, z.B. Sportvereine, Volkshochschulkurse etc., sowie die Festigung der verbalen Fähigkeiten in Alltagssituationen stehen hier im Vordergrund.

Zudem führt eine gewachsene Vertrauensbasis zu offeneren Dialogen, in denen Hemmschwellen überwunden und Flucht- und andere Erlebnisse besprochen werden.



Gesichter unserer Arbeit



Grundsätzliches Selbstverständnis

Das Wesentliche in der Konzeption des Sozialwerkes Nazareth war und ist, dass es ein Werk an und für Menschen ist. Obwohl Tausende das Haus für kürzere oder längere Aufenthalte besucht haben, galt und gilt das Interesse der Mitarbeiter und der Leitung – bei aller Sorge um das Wohlergehen der jeweiligen Gruppe- doch immer wieder ganz speziell dem Einzelnen.

„Heimat ist da, wo Menschen einen verstehen“

(Max Frisch)

FÜR WEITERE INFOS...

E-Mail: rinschede@nazareth-norddeich.de

Internet: www.nazareth-norddeich.de





Fachgruppe Kinder, Jugend und Familie im Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Kostenerstattungsverfahren
gem. § 89d SGB VIII
beim
überörtlichen Träger



Antragsverfahren und Abrechnungsverfahren

> die eingereichten Anträge werden auf folgende Merkmale überprüft:

- Antragsverfahren:

1. Jahresfrist nach § 111 SGB X
2. Innerhalb eines Monats nach Einreise Jugendhilfe gewährt - § 89d (1) SGB VIII
3. Mit dem Antrag wird Jugendhilfe gem. §§ 42, 27 ff, 19 geltend gemacht
4. Bestimmungsverfügung des Bundesverwaltungsamtes liegt vor - § 89d (3)
5. Volljährigkeit wurde bei Hilfebeginn noch nicht erreicht - § 89d (2, 4)
6. Benachrichtigung über die Inobhutnahme beim FamGericht - § 42 (3)
7. Erneute Hilfestellung nur innerhalb von 3 Monaten - § 89d (4)



Antragsverfahren und Abrechnungsverfahren

> die eingereichten Rechnungen werden auf sachliche und rechnerische Richtigkeit überprüft:

- Abrechnungsverfahren:

1. Ein Anerkenntnis liegt für den eingereichten Abrechnungszeitraum vor
2. Ein Hilfeplan wurde für den Abrechnungszeitraum erstellt - § 36, 41, 42 (3)
3. Verjährung nach § 113 SGB X

Vordrucke:

Für das Antragsverfahren - B2

Für das Abrechnungsverfahren - B4

>> siehe [Empfehlungen zur Kostenerstattung gemäß § 89d SGB VIII](#)
[2. Auflage](#)

beschlossen von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter



Verteilungsschlüssel für Jugendhilfe 2011 § 89d (3) SGB VIII

- Königsteiner Schlüssel
- 23 überörtliche Träger
- Anteilige Berechnung nach Einwohnerzahl
- Auf Grundlage von Gesamtbelastung, Fallzahl und „Hypothek“ aus dem Vorjahr
- Gemessen am Sollaufwand im Bundesdurchschnitt
- Ergibt eine Unter-/Überbelastung in Euro und Fallzahlen



Königsteiner Schlüssel

Der Königsteiner Schlüssel regelt die Aufteilung des Länderanteils bei gemeinsamen Finanzierungen.

Er wird vor allem für die Aufteilung des Anteils der Länder an den Zuschüssen für die DFG*, die MPG**, die Einrichtungen der Leibniz-Gemeinschaft und der acatech*** angewandt (§ 4 Abs. 1 AV-DFG, § 4 Abs. 2 AV-MPG, § 5 Nr. 1 AV-WGL und § 4 AV-acatech).

Die Bezeichnung geht zurück auf das Königsteiner Staatsabkommen der Länder von 1949, mit dem dieser Schlüssel zur Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen eingeführt worden ist.

Heute geht der Anwendungsbereich des Königsteiner Schlüssels weit über den Forschungsbereich hinaus. Zahlreiche Abkommen bzw. Vereinbarungen greifen inzwischen auf diesen Schlüssel zurück.

Er setzt sich zu zwei Dritteln aus dem Steueraufkommen und zu einem Drittel aus der Bevölkerungszahl der Länder zusammen.

Die Berechnung des Königsteiner Schlüssels wird jährlich vom Büro der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz durchgeführt; der Schlüssel wird im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Dem Königsteiner Schlüssel für das Haushaltsjahr 2011 liegen das Steueraufkommen im Jahr 2009 und die Bevölkerungszahl von 2009 zugrunde.

Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2011
-BAnz Nr. 164 vom 28. Oktober 2010, S. 3633 –

*Deutsche Forschungsgemeinschaft **Max-Planck-Gesellschaft ***Deutsche Akademie der Technikwissenschaften

Quelle: <http://www.gwk-bonn.de/fileadmin/Papers/koenigsteiner-schluessel-2011.pdf>



23 überörtliche Träger

- 14 Bundesländer
- Bayern:
 - > Oberbayern > Niederbayern
 - > Oberfranken > Mittelfranken > Unterfranken
 - > Oberpfalz > Schwaben
- Nordrhein-Westfalen
 - > Rheinland
 - > Westfalen-Lippe



Anmerkung zum Verteilungsschlüssel in dieser veröffentlichten Präsentation:

Der aktuelle Verteilungsschlüssel des lfd. Jahres wird vom Bundesverwaltungsamt in Köln auf Grundlage der Vorjahreszahlen für die überörtlichen Träger erstellt.

Für die Veranstaltung am 27.09.2011 wurde eine Übersicht aus dem Jahr 2010 für Niedersachsen vorgestellt.

Da ohne nähere Erläuterungen eine Präsentation dieser Berechnungen zum Verteilungsschlüssel nicht hilfreich ist, wird an dieser Stelle hierauf verzichtet.

Ich bitte um Verständnis.

Fachgruppe Kinder, Jugend und Familie
2 JH 1 Michael Huth

National Coalition

für die Umsetzung der

UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland (NC)

Geschäftsstelle: Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ • Mühlendamm 3 • 10178 Berlin

Tel. 030/400 40 -216/-218, Fax 030/400 40 232, E-Mail: info@national-coalition.de

Rechtsträger der National Coalition: Vorstand der AGJ. e.V. • V.i.S.d.P.: Peter Klausch

EXPERTISE

„Nach der Rücknahme der deutschen Vorbehaltserklärung:

***Was bedeutet die uneingeschränkte Verwirklichung
des Kindeswohlvorrangs nach der UN-
Kinderrechtskonvention im deutschen Recht?“***

von

Prof. Dr. Ralph Alexander Lorz

Wissenschaftliche Stellungnahme

zum Thema

Nach der Rücknahme der deutschen Vorbehaltserklärung: Was bedeutet die uneingeschränkte Verwirklichung des Kindeswohlvorrangs nach der UN-Kinderrechtskonvention im deutschen Recht?

I. Einleitung

1. Die Rücknahme der Vorbehaltserklärung zur KRK

Die UN-Kinderrechtskonvention (KRK), die am 20. November 2009 ihren 20. Geburtstag feierte, ist zumindest in einer Hinsicht – bezogen auf die Zahl der Staaten, die sie ratifiziert haben – der erfolgreichste existierende Menschenrechtsvertrag¹. Freilich führt die Ratifikation eines Menschenrechtsvertrages für sich genommen noch zu keiner tatsächlichen Verbesserung der Menschenrechtssituation. Entscheidend ist, dass die Staaten ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen auch erfüllen, d.h. insbesondere die hierfür erforderlichen Änderungen ihres innerstaatlichen Rechts vornehmen. Die Bundesregierung war dazu im Vorfeld der Ratifikation der KRK im Jahr 1992 der Auffassung, dass das deutsche Recht den völkerrechtlichen Vorgaben schon weitge-

¹ Die KRK hat mit Stand Juli 2010 insgesamt 193 Vertragsstaaten, es fehlen nur die USA und Somalia (s. dazu http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtmsg_no=IV-11&chapter=4&lang=en).

hend entspreche². Um aber gewisse dennoch bestehende Anpassungsnotwendigkeiten auszu-schließen, gab sie auf Betreiben der Länder³ bei der Ratifikation der KRK⁴ eine Erklärung zu ihren innerstaatlichen Wirkungen ab⁵. Neben Erklärungen zum Jugendstrafrecht, zum Ausländerrecht und zu Fragen der elterlichen Sorge wurde darin vor allem festgehalten, dass die KRK keine unmittelbare Anwendung finde. Versuche, diese Erklärungen wieder zu beseitigen⁶, scheiterten stets am Widerstand der Länder⁷. Erst nach der Bundestagswahl 2009 faßte die neue Regierungskoalition den Entschluss, die Erklärungen zurückzunehmen⁸, und fand dafür am 26. März 2010 die Billigung des Bundesrats. Daraufhin verfügte das Bundeskabinett die Rücknahme am 3. Mai 2010, und am 15. Juli 2010 wurde den Vereinten Nationen eine förmliche Rücknahmeerklärung übergeben⁹. Seitdem gilt die KRK auch in Deutschland ohne jede Einschränkung.

2. Folgen für die unmittelbare Anwendbarkeit der KRK in Deutschland

a) Die unmittelbare Anwendbarkeit völkervertraglicher Bestimmungen

Aus der Sicht des innerstaatlichen Rechts ist vor allem die Rücknahme der Erklärung, nach der die KRK innerstaatlich keine unmittelbare Anwendung finden sollte, von grundlegend klarstelter Bedeutung für die rechtliche Wirkung der Konvention. Die unmittelbare Anwendung einer völkerrechtlichen Vertragsbestimmung bedeutet nämlich insbesondere, dass sich der Rechtsanwender direkt auf diese Vertragsbestimmung stützen kann – und sogar muss, wenn die Voraussetzungen der unmittelbaren Anwendbarkeit gegeben sind¹⁰. Denn Völkervertragsrecht

² S. die Denkschrift der Bundesregierung zur Ratifikation der KRK (BT-Drs. 12/42, S. 32); kritisch dazu *Meng*, Anwendung völkerrechtlicher Konventionen über Kinderrechte im deutschen Recht, in: Koeppel (Hrsg.), *Kindschaftsrecht und Völkerrecht*, 1996, S. 5 (24).

³ Zum Zusammenwirken von Bund und Ländern beim Abschluss von Verträgen, für die der Bund nicht die alleinige Vollzugskompetenz hat, nach Maßgabe des Lindauer Abkommens s. etwa *Streinz*, in: *Sachs* (Hrsg.), *GG-Kommentar*, 5. Aufl. 2009, Art. 32 Rn. 31 ff.

⁴ Ratifikationsgesetz vom 17.2.1992 (BGBl. II, S. 121).

⁵ S. die Bekanntmachung vom 10.7.1992 (BGBl. II, S. 990).

⁶ S. die Aufzählung in der Großen Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 31.1.2007 (BT-Drs. 16/4205).

⁷ S. nur die Darstellung in der Antwort der Bundesregierung vom 13.7.2007 auf die vorgenannte Große Anfrage (BT-Drs. 16/6076, S. 3).

⁸ S. die Koalitionsvereinbarung zwischen CDU, CSU und FDP vom 26.10.2009, S. 70 (<http://www.cdu.de/doc/pdfc/091026-koalitionsvertrag-cducsu-fdp.pdf>).

⁹ S. die Pressemitteilungen des BMJ vom 3.5.2010 und vom 15.7.2010 (www.bmj.bund.de).

¹⁰ Das war für Art. 3 KRK sogar schon immer der Fall; die diesbezügliche Erklärung war völkerrechtlich irrelevant, vgl. dazu *Lorz*, Der Vorrang des Kindeswohls nach Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention in der deutschen Rechtsordnung, 2003, S. 25 ff.; sowie zu den Voraussetzungen und zum Problem der begrifflichen Vielfalt im Einzelnen ebda. S. 10 ff.; ferner *Sauer*, Jurisdiktionskonflikte in Mehrebenensystemen, S. 213 f.; *Krajewski*, Verfassungsperspektiven und Legitimation des Rechts der Welthandelsorganisation, 2001, S. 53 ff.; eingehend *Kaiser*, *Treaties, Direct*

erhält durch den im (gesetzgeberischen) Zustimmungsakt liegenden Rechtsanwendungsbefehl innerstaatliche Geltung, gehört damit also zu Gesetz und Recht, an das der Rechtsanwender nach Art. 20 Abs. 3 GG gebunden ist¹¹. Das bedeutet grundsätzlich, dass der Rechtsanwender bei der Lösung konkreter Rechtsprobleme auf das Völkervertragsrecht ebenso wie auf das innerstaatliche Gesetzes- und Verordnungsrecht zurückzugreifen hat. Die ursprüngliche Erklärung hatte zweifellos die Zielrichtung, diese direkte Heranziehung von Bestimmungen der KRK in innerstaatlichen Verfahren auszuschließen¹².

Nach der Rücknahme dieser Erklärung richtet sich die Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit der KRK im deutschen Recht jetzt aber unstreitig nach den allgemeinen Grundsätzen. Nach diesen Grundsätzen hat die unmittelbare Anwendbarkeit einer völkerrechtlichen Vertragsbestimmung zwei Voraussetzungen: die Anwendungsfähigkeit und die Anwendungsbefugnis. Die Anwendungsbefugnis stellt auf den Willen der Vertragsparteien ab (*subjektives Kriterium*), während die Anwendungsfähigkeit danach fragt, ob die konkrete Bestimmung nach ihrer Normstruktur und insbesondere ihrer normativen Dichte hinreichend bestimmt und unbedingt (*self-executing*) und damit dazu geeignet ist, vom Rechtsanwender unmittelbar herangezogen zu werden (*objektives Kriterium*)¹³. Jede innerstaatlich geltende Völkerrechtsnorm, für die Anwendungsbefugnis und Anwendungsfähigkeit gegeben sind, ist unmittelbar anwendbar.

b) Die unmittelbare Anwendbarkeit der KRK im Allgemeinen

Eine ausdrückliche Willensbekundung der Vertragsstaaten hinsichtlich der unmittelbaren Anwendbarkeit der KRK liegt nicht vor. Eine nähere Betrachtung der einzelnen Bestimmungen zeigt aber recht deutlich, dass die Staaten primär Staatenverpflichtungen begründen, sich also nicht direkt an den einzelnen Rechtsanwender richten wollten¹⁴. Das ergibt sich insbesondere aus Art. 4 KRK, wonach die Vertragsparteien alle geeigneten Maßnahmen zur Verwirklichung der im Übereinkommen anerkannten Rechte treffen, was hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zudem unter Finanzierungsvorbehalt gestellt wird. Es soll damit im Grundsatz den Staaten überlassen bleiben, die geeigneten Maßnahmen zur Effektivierung der Kinderrechte zu treffen. Vielen Bestimmungen fehlt es auch deshalb an der für eine unmittelba-

Applicability, in: Wolfrum (Hrsg.), Max Planck EPIL, Stand: September 2006 (<http://www.mpepil.com>).

¹¹ S. bereits Lorz (Fn. 10), S. 55.

¹² Näher Lorz (Fn. 10), S. 26 ff. mit Argumenten zur Unbeachtlichkeit dieser Erklärung; Auseinandersetzung mit diesem Ansatz bei Peters, AVR 34 (2005), S. 257 (260 ff.); für eine Einordnung als Vorbehalt etwa Ullmann, FamRZ 1991, S. 898 (899); Zimmermann, IPrax 1996, S. 167 (173); kritisch auch Wolf, ZRP 1991, S. 374 ff.

¹³ Näher Lorz (Fn. 10), S. 13 f.; Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, 3. Aufl. 1984, § 866.

¹⁴ S. Dorsch, Die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, 1994, S. 313; Bossuyt, RUDH 1990, S. 141 (144); Meng (Fn. 2), S. 23; und Lorz (Fn. 10), S. 16 f.

re Anwendung erforderlichen normativen Dichte¹⁵: Wenn es etwa in Art. 6 Abs. 2 KRK heißt, dass die Vertragsstaaten in größtmöglichem Umfang die Entwicklung des Kindes gewährleisten, so ist das keine hinreichend konkrete normative Vorgabe, die sich auf die Entscheidung einer konkreten rechtlichen Streitfrage auswirken könnte.

c) Art. 3 Abs. 1 KRK als Sonderfall: Unmittelbare Anwendbarkeit des Vorrangprinzips

Eine Sonderstellung innerhalb der Konvention nimmt jedoch Art. 3 Abs. 1 KRK ein, wonach bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist. Es handelt sich dabei nämlich nicht nur um eine Bestimmung, die nach ihrer Normstruktur hinreichend bestimmt und unbedingt und damit der unmittelbaren Anwendung ohne Weiteres fähig ist. Vielmehr haben wir es hier mit dem Kernanliegen der gesamten Konvention zu tun, mit einem Leitprinzip, das durch die vielen Einzelgarantien nur variiert bzw. ausgestaltet wird¹⁶. Die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls ist normativer Dreh- und Angelpunkt der KRK, und diese Verpflichtung muss sich, wenn sie etwas zu Gunsten des Kindes bewirken soll, zuvörderst an den Rechtsanwender richten; diese Adressierung ist dem Normwortlaut mit seiner ausdrücklichen Bezugnahme auf Maßnahmen von Gerichten und Verwaltungsbehörden auch klar zu entnehmen. Das spricht für einen mutmaßlichen Willen der Vertragsparteien zur unmittelbaren Anwendung des Kindeswohlvorrangs und damit für die Anwendungsbefugnis in Bezug auf Art. 3 Abs. 1 KRK. Der objektiv deutliche Unterschied zwischen dem Vorrangprinzip und den übrigen Bestimmungen kann den Vertragsstaaten auch kaum verborgen geblieben sein – im Gegenteil zeigt eine Betrachtung der Regelungssystematik, dass dieser Unterschied bewusst gemacht worden ist¹⁷: So werden durch Art. 4 KRK die *nachfolgenden* Garantien zu Staatenverpflichtungen erklärt, und auch Art. 2 Abs. 2 KRK enthält für das Diskriminierungsverbot eine entsprechende Einschränkung. Nur in Art. 3 KRK findet sich nichts dergleichen. Es handelt sich bei dem Vorrang des Kindeswohls deshalb um unmittelbar anwendbares Völkerrecht, das bei der Auslegung und Anwendung innerstaatlichen Rechts vom Rechtsanwender beachtet werden muss.

3. Folgefragen

Da Art. 3 Abs. 1 KRK mit seiner Bezugnahme auf „alle Maßnahmen, die Kinder betreffen,

¹⁵ S. dazu im Einzelnen *Lorz* (Fn. 10), S. 17 m.w.N.

¹⁶ S. etwa *Mower*, *The Convention on the Rights of the Child*, 1997, S. 23; *Detrick*, *A Commentary on the UN Convention on the Rights of the Child*, 1999, S. 92; *Baer*, *FuR* 1990, S. 192 (193); *Stempel*, *ZRP* 1996, S. 81 (82); *Coester/Hansen*, *Das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes und das KJHG: Impulse zur Kindeswohlverwirklichung*, in: *Steindorff* (Hrsg.), *Vom Kindeswohl zu den Kinderrechten*, 1994, S. 21 (34); und *Price Cohen*, *Introductory Note*, *ILM* 28 (1989), S. 1448 (1450).

¹⁷ S. bereits *Lorz* (Fn. 10), S. 18 f.

gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden“, einen äußerst weitreichenden Anwendungsbereich hat, erhält die Frage nach den Konsequenzen dieser Verpflichtung des Rechtsanwenders zur unmittelbaren Anwendung des Vorrangprinzips ganz erhebliche Bedeutung. Diesen Konsequenzen geht die vorliegende Stellungnahme nach. In einem ersten Schritt wird der Inhalt der Verpflichtung näher analysiert (II.): Was bedeutet es – auch im Vergleich mit anderen internationalen Rechtstexten, die Vorrangrelationen im menschenrechtlichen Bereich begründen – genau, wenn es heißt, dass das Wohl des Kindes *vorrangig zu berücksichtigen* ist? Nach dieser inhaltlichen Klärung verdeutlicht die Stellungnahme in einem zweiten Schritt die zentrale Wirkweise des Vorrangprinzips im deutschen Recht (III.), indem sie Elemente der Dogmatik einer vorrangigen Berücksichtigungspflicht aufzeigt, die sich vor allem als Ermessens- und Abwägungsleitlinie auswirkt. Hieraus ergibt sich, dass die Verpflichtung zur vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls erheblichen Einfluss auf Begründungsanforderungen hat und zudem Argumentationslasten neu verteilt.

II. Art. 3 Abs. 1 KRK: Was bedeutet vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls?

1. Auslegung des Vorrangprinzips

Der genaue Gehalt des Kindeswohlvorrangs ist nur im Wege einer Auslegung von Art. 3 Abs. 1 KRK zu ermitteln. Völkerrechtliche Verträge sind nach Artt. 31 und 32 des Wiener Vertragsrechtsübereinkommens¹⁸ – in die herkömmliche Terminologie übersetzt – nach dem Wortlaut, der Systematik und vor allem dem Regelungsziel auszulegen¹⁹; dem Entstehungszusammenhang kommt dabei nur ergänzende Bedeutung zu, soweit die übrigen Auslegungsmittel die Normbedeutung nicht hinreichend aufklären können. Was aber mit der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls genau gemeint ist, lässt sich dem insoweit offenen Wortlaut nicht entnehmen, und eine Feinjustierung ergibt sich aus dem Regelungsziel ebenfalls nicht; denn dieses deutet zwar darauf hin, dass das Kindeswohl bei einer Vielzahl von Entscheidungen berücksichtigt werden soll, sagt aber nichts darüber aus, wie genau und gegebenenfalls in welchen Grenzen dies geschehen soll. Bei der Betrachtung des Regelungsziels fällt immerhin auf, dass Art. 21 KRK dem Kindeswohl bei Adoptionen eine noch größere Relevanz beimessen will, denn hier wird ihm die höchstmögliche Bedeutung zuerkannt (“shall be the paramount consideration”). Ein Unterschied ist also offenbar zwischen der Formulierung “a primary consideration” und “the paramount consideration” gesehen worden.

An dieser Stelle erweist sich nun ein Blick auf den Entstehungsprozess der KRK als aufschluß-

¹⁸ Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 (BGBl. 1985 II, S. 926).

¹⁹ Zur Vertragsauslegung s. etwa *Herdegen*, Völkerrecht, 9. Aufl. 2010, § 15 Rn. 28 ff.

reich²⁰: Die erste Entwurfsfassung von Art. 3 Abs. 1 KRK aus dem Jahr 1980 enthielt nämlich noch die Formulierung “the best interest of the child shall be the paramount consideration”²¹. Nach intensiven Diskussionen einigte sich die Arbeitsgruppe in den darauffolgenden Jahren darauf, “the paramount consideration” durch “a primary consideration” zu ersetzen²². Denn von einigen Delegationen wurde die ursprüngliche Formulierung für zu weitgehend gehalten. Dabei ging es allerdings nicht darum, den Kindeswohlvorrang grundsätzlich abzuschwächen²³. Vielmehr wurde darauf hingewiesen, dass es im Einzelfall kollidierende Interessen geben könne, die dem Kindeswohl gleichrangig oder auch einmal vorrangig sein könnten. Die Formulierung “the paramount consideration” impliziere aber, dass das Kindeswohl stets und ausnahmslos vorrangig sein müsse, also von kollidierenden Belangen nicht überwunden werden könne. Diesen Bedenken sollte mit dem Übergang zur Sprachfassung “a primary consideration” Rechnung getragen werden, mit der eine gewisse Flexibilität angedeutet werden sollte²⁴. Aus den gleichen Gründen konnten sich spätere Vorschläge, zur Formulierung “the primary consideration” überzugehen, nicht mehr durchsetzen; erneut wurde die Befürchtung geäußert, dass die Möglichkeit, im Einzelfall andere Belange über das Kindeswohl zu stellen, in der Bestimmung dann nicht mehr hinreichend zum Ausdruck komme²⁵.

Diese Unterscheidung erweist sich jedoch schon aus linguistischer Perspektive als inhaltslos. Denn wenn in einem bestimmten Text überhaupt nur *eine* Erwägung genannt und diese dann als vorrangig bezeichnet wird, kann es aus der Sicht dieses Textes auch nur *ein* Primat geben. Der Gebrauch des indefiniten Artikels ändert daran nichts, sondern ist – wie die Auseinandersetzung in der Arbeitsgruppe zeigt – lediglich als Hinweis darauf zu verstehen, dass das Kindeswohl keinen unter allen denkbaren Umständen geltenden *absoluten* Vorrang genießen soll. Insbesondere kann der indefinite Artikel des Englischen nicht ohne weiteres mit dem indefiniten Artikel im Deutschen gleichgesetzt werden, da es für ein Textverständnis immer auf den voll kontextualisierten Konstruktionsprozess ankommt²⁶.

Die Analyse dieses Prozesses ergibt jedoch im vorliegenden Fall, dass der indefinite Artikel „a“ keine kontrastive Funktion haben kann. Das erkennt man schon daran, dass die gesamte No-

²⁰ Umfassend Detrick (Hrsg.), The United Nations Convention on the Rights of the Child. A Guide to the Travaux Préparatoires, 1992.

²¹ S. Detrick (Fn. 20), S. 131.

²² S. Detrick (Fn. 20), S. 135.

²³ Ebenso Detrick (Fn. 16), S. 91 m.w.N.

²⁴ S. Detrick (Fn. 20), S. 133 f.

²⁵ S. Detrick (Fn. 20), S. 137.

²⁶ Vgl. Stein, Vom Bedeuten in der Sprach- und Rechtswissenschaft, in: Krüper/Merten/Morlok (Hrsg.), An den Grenzen der Rechtsdogmatik, Tübingen 2010, S. 139 ff., der sich in diesem Zusammenhang gegen eine „semantische Backsteintheorie“ wendet.

minalphrase „a primary consideration“ nur zwei Betonungsgipfel aufweist und das „a“ in jedem Fall ohne Betonung bleibt. Hätte man an dieser Stelle, an der die „considerations“ zum ersten Mal in den Diskurs eingeführt werden, einen Kontrast dergestalt zum Ausdruck bringen wollen, dass nur „eine“ unter anderen „primary considerations“ gemeint sein sollte, so hätte man im Englischen eine andere Formulierung wählen müssen, etwa „one of the primary considerations“ – wobei eine Etablierung mehrerer Primate nebeneinander an sich bereits problematisch wäre. In semantischer Hinsicht bräuchte in Art. 3 Abs. 1 KRK ohnedies nur ein Adjektiv zu stehen: „primary“. Doch weist speziell das Englische eine allgemeine strukturelle Tendenz auf, nackte Adjektive nach einer prädikativen Form des Verbs „be“ zu vermeiden und außerdem aus satz-funktionalen Gründen ein schwerer wiegendes Nomen an das Satzende zu stellen.

Dass es auf die Entscheidung für den indefiniten oder definiten Artikel in diesem Kontext nicht weiter ankommt, zeigt schließlich die Sprachfassung der Afrikanischen Kinderrechtecharta (ACRWC) aus dem Jahr 1990²⁷. Dort wurde in Art. 4 Abs. 1 ACRWC tatsächlich die bei den Beratungen zur KRK noch verworfene Variante gewählt, das Kindeswohl müsse bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen „the primary consideration“ sein. Es gibt jedoch keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass mit dieser Veränderung des Artikels irgendeine inhaltliche Unterscheidung zur KRK beabsichtigt gewesen sei. Vielmehr erklärt sie sich aus der unterschiedlichen Artikelhandhabung im afrikanischen Englisch²⁸, das gegenüber den britischen und amerikanischen Standardvarietäten zum Teil expliziter formuliert und daher die stärkere Ausdrucksform wählt, ohne dass damit eine Veränderung der Aussage beabsichtigt wäre.

Einen anderen Weg mit Blick auf die Fassung des Kindeswohlvorrangs wählt die Verfassung von Südafrika (CRSA)²⁹. Hier heißt es in Art. 28 Abs. 2 CRSA: „A child's best interests are of paramount importance in every matter concerning the child.“ Ob damit ein im Vergleich zur KRK stärkerer Vorrang des Kindeswohls bezweckt oder erreicht wird, ist jedoch fraglich. Dafür spricht zwar die Verwendung von „paramount“ an Stelle von „primary“, doch die gleichzeitig vorgenommene Ersetzung von „consideration“ durch „importance“ sorgt dafür, dass auf diese Weise ebenfalls kein absoluter Vorrang begründet und somit in der Sache der Aussagegehalt der KRK aufgegriffen wird.

Als Ergebnis der Auslegung lässt sich damit festhalten, dass mit Art. 3 Abs. 1 KRK dem Kin-

²⁷ African Charter on the Rights and Welfare of the Child vom 11. Juli 1990 (im Internet verfügbar unter <http://actrav.itsilo.org/actrav-english/telearn/global/ilo/law/afchild.htm>).

²⁸ Vgl. dazu *van der Walt/van Rooy*, Towards a Norm in South African Englishes, in: *World Englishes* 21 (2002), S. 113 ff.; *Meierkord*, Syntactic Variation in Interactions across International Englishes, in: *English World-Wide* 25 (2004), S. 109 ff.

²⁹ Verfassung der Republik Südafrika vom 8. Mai 1996 (im Internet verfügbar unter http://www.servat.unibe.ch/icl/sf00000_.html).

deswohl eine herausragende Bedeutung für alle Entscheidungen über Kinder betreffende Maßnahmen zugesprochen werden sollte. Insbesondere wurde in den Beratungen zur KRK soweit ersichtlich nie erwogen, dem Kindeswohl nur die Bedeutung eines Belanges unter vielen zuzumessen (was etwa durch die Formulierung "shall be considered" hätte geschehen können). Vielmehr bestand immer Einigkeit darüber, dass das Kindeswohl in allen kinderrelevanten Entscheidungsprozessen eine herausgehobene Rolle spielen sollte. Klargestellt werden sollte freilich, dass das Kindeswohl nicht – wie etwa die Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG – absolut zu setzen sei, sondern Raum für eine Abwägung mit – im Einzelfall möglicherweise überwiegender – entgegenstehenden Belangen lassen sollte. Wie dies im Detail geschehen kann, soll sogleich näher erörtert werden.

2. Die besondere Stellung des Vorrangprinzips im Vergleich mit anderen internationalen Menschenrechtstexten

Dass mit Art. 3 Abs. 1 KRK dem Kindeswohl eine besonders herausgehobene Bedeutung für die dort genannten Entscheidungen zugemessen werden sollte, zeigt nicht nur die Betrachtung von Wortbedeutung und Entstehungsgeschichte. Auch der vergleichende Blick auf andere Menschenrechtsverträge stützt dieses Ergebnis. Denn es ist bemerkenswert festzustellen, dass in anderen gruppenspezifischen Menschenrechtsverträgen ein derartiger Vorrang ebenfalls allein dort etabliert wird, wo es um das Kindeswohl geht. Während die allgemeinen Menschenrechtsverträge wie etwa die Europäische Menschenrechtskonvention³⁰, der Internationale Pakt für bürgerliche und politische Rechte³¹ oder der Internationale Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³² keinen Vorrang irgendwelcher Belange statuieren, kennen die Konvention über die Rechte von Personen mit Behinderungen (CRPD)³³ sowie die Konvention zur Beseitigung jeder Diskriminierung gegenüber Frauen (CEDAW)³⁴ zwar solche Vorrangrelationen. Interessanterweise finden sich aber keine mit Art. 3 Abs. 1 KRK vergleichbaren Bestimmungen, die hier auf die Belange von Personen mit Behinderungen oder von Frauen bezogen wären. Vielmehr beziehen sich auch die in diesen Konventionen enthaltenen Vorrangbestimmungen auf das Kindeswohl: So ist nach Art. 7 Abs. 2 CRPD bei allen Maßnahmen, die behinderte Kinder betreffen, das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen, womit es sich um eine spezielle Ausprägung von Art. 3 Abs. 1 KRK für behinderte Kinder handelt. Und nach Art. 5 lit. b)

³⁰ Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vom 4.11.1950 (BGBl. 1954 II, S. 14).

³¹ ICCPR vom 19. Dezember 1966 (BGBl. 1973 II, S. 1534).

³² ICESCR vom 19. Dezember 1966 (BGBl. 1973 II, S. 1570).

³³ Convention on the Rights of Persons with Disabilities vom 13. Dezember 2006 (BGBl. 2008 II, S. 1419).

³⁴ Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women vom 18. September 1979 (BGBl. 1985 II, S. 647).

CEDAW haben die Vertragsstaaten für eine hinreichende familiäre Aufklärung Sorge zu tragen, die die gemeinsame Verantwortung von Männern und Frauen für die Kindererziehung vermittelt, wobei das Kindeswohl als „ursprünglichste“ Erwägung (“the primordial consideration”) zentrale Berücksichtigung finden muss³⁵.

Durch den Vergleich des Kindeswohlvorrangs nach der KRK mit anderen internationalen Rechtstexten wird die besondere Bedeutung, die dem Kindeswohl bei allen Kinder betreffenden Entscheidungen zukommen soll, noch einmal unterstrichen. Denn es ist nicht etwa so, dass jeder gruppenspezifische Menschenrechtsvertrag eine Verpflichtung zur vorrangigen Berücksichtigung der Belange seiner Zielgruppe statuiert. Vielmehr kommt vorrangige Bedeutung auch nach den anderen Menschenrechtsverträgen immer nur dem Kindeswohl zu. Der Vorrang des Kindeswohls gewinnt dadurch einen im internationalen Vergleich beispiellosen Schutzgehalt und scheint sich als allgemeine völkerrechtliche Zielbestimmung herauszubilden³⁶. Ein Blick auf Art. 24 der Europäischen Grundrechtecharta³⁷, die durch den Vertrag von Lissabon nun endgültig volle rechtliche Verbindlichkeit erlangt hat³⁸, stützt dieses Ergebnis.

3. Fazit

Die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls bedeutet, dass das Kindeswohl bei allen Entscheidungen, die Kinder betreffen, nicht nur in die Entscheidung einbezogen werden muss; ihm muss vielmehr eine besonders herausgehobene Bedeutung zukommen. Diese soll zwar im Einzelfall durch kollidierende Belange von höherem Rang überwunden werden können, doch bedarf dieses Ergebnis stets besonderer und sorgfältiger Begründung. Wir haben es also mit einer sehr konkreten völkerrechtlichen Vorgabe zu tun. Im Folgenden soll untersucht werden, wie diese Vorgabe im deutschen Recht umzusetzen ist, d.h. welche Wirkungen der Kindeswohlvorrang nach Art. 3 Abs. 1 KRK im deutschen Recht entfaltet.

³⁵ In Art. 16 Abs. 1 lit. d) CEDAW wird für den Kindeswohlvorrang dagegen eine andere Sprachfassung verwendet (“shall be paramount”).

³⁶ Näher *Lorz* (Fn. 10), S. 17 ff.

³⁷ Charta der Grundrechte der Europäischen Union (in der am 12.12.2007 in Straßburg unterzeichneten und am 01.12.2009 in Kraft getretenen Fassung), ABl. 2007 C 303/1.

³⁸ S. Art. 6 Abs. 1 des neuen Vertrages über die Europäische Union, ABl. 2008 C 115/65 (konsolidierte Fassung, zuletzt modifiziert durch das Protokoll über die Berichtigung des Vertrages von Lissabon vom 30.11.2009, ABl. 2009 C 290/1).

III. Wirkweisen des Kindeswohlvorrangs im deutschen Recht: Dogmatische Elemente einer vorrangigen Berücksichtigungspflicht

1. Verpflichtungsinhalt für den Gesetzgeber

Die KRK begründet, wie dargelegt, in weitem Umfang Staatenverpflichtungen und ist nicht unmittelbar anwendbar³⁹. Das bedeutet, dass es dem Rechtsanwender nicht möglich ist, direkt auf diese Teile der KRK zurückzugreifen. Hier muss der Gesetzgeber erst neue Rechtsgrundlagen schaffen, soweit das Maß des völkerrechtlich Geschuldeten durch das innerstaatliche Recht nicht bereits erreicht wird. Soweit Garantien der Konvention im Einzelfall wirkungslos bleiben, weil es hierfür im innerstaatlichen Bereich an den erforderlichen Rechtsgrundlagen fehlt, begründet eine solche Untätigkeit des Gesetzgebers im Außenverhältnis einen Völkerrechtsverstoß der Bundesrepublik Deutschland⁴⁰. Eines gesetzgeberischen Tätigwerdens bedarf es aber nicht unbedingt, soweit völkerrechtliche Bestimmungen unmittelbar anwendbar sind. Denn dann kann sich der Rechtsanwender im konkreten Fall direkt auf diese stützen und dem Völkerrecht so Wirksamkeit im innerstaatlichen Recht verleihen.

Freilich ist ein direkter Rückgriff auf eine unmittelbar anwendbare Vertragsbestimmung, wie sie Art. 3 Abs. 1 KRK darstellt, nur dort unproblematisch, wo keine Widersprüche zwischen dem Völkerrecht und dem innerstaatlichen Recht bestehen. Wenn hingegen deutsche Gesetze einem völkerrechtlichen Vertrag widersprechen und dieser Widerspruch im Auslegungswege nicht beseitigt werden kann, stellt sich für den Rechtsanwender die Frage, ob er die Kollision zugunsten des Völkerrechts auflösen darf. Völkervertragsrecht teilt, wo es nach Maßgabe von Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG eines Rechtsanwendungsbefehls in Gesetzesform bedarf, den Rang des Zustimmungsgesetzes, gilt also im Rang einfachen Gesetzesrechts⁴¹. Damit ergibt sich im Kollisionsfalle kein automatischer Vorrang des Völkervertragsrechts. Auf der Grundlage des Verfassungsprinzips der Völkerrechtsfreundlichkeit ist jedoch alles zu vermeiden, was im Außenverhältnis einen Völkerrechtsverstoß begründen würde⁴², da nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich nicht davon auszugehen ist, dass der Bundesgesetzgeber im Widerspruch zu völkerrechtlichen Bindungen der Bundesrepublik handeln wollte⁴³. Die Völkerrechtsfreundlichkeit führt insofern dazu, dass Kollisionslagen in der Regel zu Gunsten des Völkerrechts aufzulösen sind, es sei denn, es ist ein ausdrücklicher Wille des Gesetzgebers

³⁹ S. oben I.2.b).

⁴⁰ S. bereits *Lorz* (Fn. 10), S. 52.

⁴¹ S. nur *Geiger*, Grundgesetz und Völkerrecht, 4. Aufl. 2009, S. 161; BVerfGE 111, 307 (317).

⁴² S. nur BVerfGE 11, 307 (316 ff.); 112, 1 (24 ff.).

⁴³ S. nur BVerfGE 74, 354 (370).

feststellbar, sich über diese völkerrechtlichen Bindungen hinwegzusetzen⁴⁴.

Soweit sich danach das Völkervertragsrecht – und damit der hier interessierende unmittelbar anwendbare Kindeswohlvorrang nach Art. 3 Abs. 1 KRK – regelmäßig auch gegen kollidierendes Gesetzesrecht durchsetzt, bedarf es eines Tätigwerdens des Gesetzgebers gar nicht mehr; die Schaffung einer gesetzlichen Bestimmung, die den Kindeswohlvorrang noch einmal explizit feststellte, hätte letztlich nur deklaratorische Wirkung⁴⁵. Eine solche Gesetzgebung könnte freilich im Hinblick darauf sinnvoll sein, dass deutsche Rechtsanwender mit den Auswirkungen des Völkerrechts auf die Auslegung und Anwendung des deutschen Rechts im Allgemeinen und mit der KRK im Speziellen immer noch eher wenig vertraut sind und deutlich stärker geneigt sein dürften, dem Kindeswohlvorrang zur Durchsetzung zu verhelfen, wenn dies in einem deutschen Gesetz angeordnet wird. Aus rechtlicher Sicht bedarf es einer solchen Anordnung hingegen nicht⁴⁶.

2. Verpflichtungsinhalt für den Rechtsanwender:

Die Umsetzung der vorrangigen Berücksichtigungspflicht im Einzelfall

a) Der Kindeswohlvorrang bei der Auslegung innerstaatlichen Rechts

Eine weitere für die Rechtspraxis relevante Ausprägung des Verfassungsprinzips der Völkerrechtsfreundlichkeit besteht darin, dass innerstaatliches Recht so weit wie möglich im Einklang mit den völkerrechtlichen Bindungen der Bundesrepublik Deutschland auszulegen ist⁴⁷. Diese Verpflichtung zur völkerrechtskonformen Auslegung hat potenziell weitreichende Folgen; so geht das Bundesverfassungsgericht etwa davon aus, dass die Grundrechte des Grundgesetzes im Lichte der Garantien der Europäischen Menschenrechtskonvention auszulegen sind⁴⁸. Wo es um besonders konkretisierungsbedürftige Grundsätze und Prinzipien geht, ist das Völkerrecht somit in der Lage, auf die Auslegung und Anwendung des innerstaatlichen Rechts erheblichen Einfluss zu nehmen.

Die Verpflichtung zur völkerrechtskonformen Auslegung tritt indes im Falle des Kindeswohlvorrangs nach Art. 3 Abs. 1 KRK in den Hintergrund. Das liegt daran, dass wir es hier mit einer

⁴⁴ Zum Ganzen *Sauer* (Fn. 10), S. 381 ff.

⁴⁵ S. bereits *Lorz* (Fn. 10), S. 52 f.

⁴⁶ Sehr illustrativ ist in dieser Hinsicht ein kürzlich ergangener Beschluß des AG Gießen vom 16.07.2010 (Az.: 244 F 1159/09 VM), der im Vorgriff auf nach der KRK zwingend zu erwartende Anpassungen des Aufenthaltsg und des AsylVerfG die nach der bisherigen Gesetzeslage nicht vorgesehene Bestellung eines Ergänzungspflegers für die Vertretung eines Minderjährigen in ausländer- und asylrechtlichen Fragen anordnet.

⁴⁷ S. nochmals BVerfGE 74, 358 (370); eingehend *Lorz* (Fn. 10), S. 55 ff.

⁴⁸ S. BVerfGE 74, 354 (370); BVerfGE 120, 180 (200 ff.).

unmittelbar anwendbaren Bestimmung zu tun haben: Sobald eine Entscheidung Kinder betrifft, ergibt sich die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls bei der Entscheidungsfindung bereits aus dem direkten Rückgriff auf die KRK selbst⁴⁹. Die Konformauslegung ist aber in erster Linie von Bedeutung, wo es dem Völkerrecht an unmittelbarer Anwendbarkeit fehlt; denn dort kann ihm von vornherein nur eine *mittelbare* Bedeutung zukommen, wenn man das innerstaatliche Recht in seinem Lichte auslegt, soweit es für eine solche Auslegung Raum lässt⁵⁰. Vorstellbar ist eine Bedeutung des Kindeswohlvorrangs bei der Auslegung innerstaatlichen Rechts daher nur dort, wo es nicht direkt um Maßnahmen geht, die Kinder betreffen. Hier kommt der Kindeswohlvorrang als grundlegende Wertentscheidungsnorm zugunsten der nachfolgenden Generation ins Spiel und kann etwa die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe in der Zukunft beeinflussen.

b) Der Kindeswohlvorrang bei der Ermessensausübung

Die unmittelbare Anwendbarkeit von Art. 3 Abs. 1 KRK verleiht dem Kindeswohlvorrang dagegen maßgebliche Bedeutung bei der Ausübung von Verwaltungsermessen. Immer dann, wenn eine behördliche Maßnahme Kinder betrifft – sei es eine Entscheidung über den Familiennachzug, über die Ausweisung eines Elternteils oder über die Erteilung einer Genehmigung für eine Betreuungseinrichtung – ist das Kindeswohl bei der Ermessensausübung nicht nur zu berücksichtigen, sondern – das ist gerade die Besonderheit von Art. 3 Abs. 1 KRK – *vorrangig* zu berücksichtigen. Das bedeutet zunächst allgemein, dass die fehlende Berücksichtigung des Kindeswohls als Gesichtspunkt der Ermessensentscheidung einen Ermessensfehler darstellt, was freilich noch keine große Besonderheit ist. Entscheidend ist jedoch folgendes: Berücksichtigt die Behörde das Kindeswohl bei der Ermessensausübung, übersieht sie dabei aber, dass das Kindeswohl *vorrangig* zu berücksichtigen und damit von Völkerrechts wegen mit einer abstrakten Priorisierung ausgestattet ist, dann ist auch diese Entscheidung wegen des darin liegenden Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 KRK ermessensfehlerhaft. Ebenso erweist sich diejenige Ermessensentscheidung als fehlerhaft, die die Priorisierung des Kindeswohls zwar erkennt, es aber gegenüber anderen Belangen zurückstellt, die im Einzelfall nicht mit hinreichendem Gewicht ausgestattet sind, um den Kindeswohlvorrang zu überwinden.

Dabei ist hervorzuheben, dass alle diese Aspekte einschließlich der dahinterstehenden Gewichtungen nach Maßgabe von § 114 VwGO der vollen verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung unterliegen. Der Kindeswohlvorrang hat also für die behördliche Ermessensausübung ganz wesentliche Bedeutung, wenn man bedenkt, wie vielgestaltig die Konstellationen sind, in denen behördliche Entscheidungen Kinder betreffen. Fehlerquellen gibt es hier viele: von der komplet-

⁴⁹ Vgl. dazu nochmals den kürzlichen Beschluß des AG Gießen (Fn. 46).

⁵⁰ Lorz (Fn. 1), S. 57 f.

ten Nichtbeachtung von Art. 3 Abs. 1 KRK über die mangelnde Priorisierung des Kindeswohls bis hin zur Fehlgewichtung in Fällen, in denen andere Belange im Einzelfall für überwiegend gehalten werden. Beachten muss die Behörde aber nicht nur die völkerrechtliche Verpflichtung, das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen; sie muss vor allem – auch im Hinblick auf die gerichtliche Überprüfbarkeit – sorgfältig und eingehend begründen, wenn und warum sich das Kindeswohl im Ergebnis einmal nicht durchsetzt. Hier zeigt sich bereits, dass der Kindeswohlvorrang wesentlichen Einfluss auf die Begründungsanforderungen für behördliche Entscheidungen hat⁵¹.

c) Der Kindeswohlvorrang in der Abwägung

Eine strukturell recht ähnliche Rolle übernimmt der Kindeswohlvorrang im Rahmen von Abwägungsprozessen. Wo bei Maßnahmen, die Kinder betreffen, widerstreitende Belange gegeneinander abzuwägen sind, muss das Kindeswohl nicht nur als Abwägungsbelang erkannt werden und Eingang in den Abwägungsprozess finden. Vielmehr muss auch hier der Vorrang, mit dem das Kindeswohl auf der Grundlage von Art. 3 Abs. 1 KRK ausgestattet ist, erkannt und umgesetzt werden. Das bedeutet, dass sich das Kindeswohl entweder aufgrund der völkerrechtlichen Priorisierung im Ergebnis durchsetzen muss, oder aber dass sorgfältig und nachvollziehbar dargelegt werden muss, warum das Kindeswohl trotz seines prinzipiellen Vorrangs gegenüber anderen Belangen im Einzelfall zurückgestellt worden ist.

Wichtig sind die dargestellten Anforderungen insbesondere für Abwägungsentscheidungen im Planungsrecht. Hier haben die Planungsträger auf der Basis von vergleichsweise offenen, final programmierten Normen die widerstreitenden Interessen eingehend zu ermitteln und umfassend gegeneinander und untereinander abzuwägen⁵². Konkrete normative Vorgaben für die Ermittlung der im Einzelfall relevanten Belange und für den komplexen Abwägungsprozess machen die Fachgesetze dabei oft nicht⁵³, was dem Planungsträger eine gewisse Freiheit und Flexibilität geben soll. Das Abwägungsergebnis kann aber im Gegenzug verwaltungsgerichtlich auf Abwägungsfehler hin kontrolliert werden; solche Fehler liegen etwa vor, wenn ein Belang übersehen (*Abwägungsdefizit*) bzw. in seinem Gewicht falsch eingeschätzt (*Abwägungsfehlein-schätzung*) wird oder wenn bei der eigentlichen Abwägung kein angemessener Ausgleich zwischen den widerstreitenden Belangen hergestellt wird (*Abwägungsdisproportionalität*). Sobald nun eine Planung Kinder betrifft – was etwa bei der Bauleitplanung sehr häufig der Fall sein wird –, ist die planerische Abwägung fehlerhaft, wenn das Kindeswohl nicht in seiner

⁵¹ Dazu sogleich noch unter d.).

⁵² S. z.B. § 1 Abs. 6 BauGB; § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG; § 17 Abs. 1 Satz 2 BFStrG; § 8 Abs. 1 Satz 1 LuftVG.

⁵³ S. aber den – nicht abschließenden – Katalog von Abwägungsbelangen in § 1 Abs. 6 BauGB.

Priorisierung berücksichtigt und entsprechend gewichtet wird. Denn auf der Grundlage von Art. 3 Abs. 1 KRK ist der Kindeswohlvorrang ein öffentlicher Belang im Sinne von § 1 Abs. 7 BauGB oder von vergleichbaren Normen aus dem Fachplanungsrecht – und zwar angesichts der unmittelbaren Anwendbarkeit des völkerrechtlichen Kindeswohlvorrangs auch dort, wo das Kindeswohl in der planungsrechtlichen Bestimmung überhaupt nicht erwähnt wird⁵⁴. Damit läuft die Behörde Gefahr, dass ihre Planungsentscheidung der gerichtlichen Aufhebung unterliegt, wenn die Abwägung nicht erkennen lässt, dass dem Kindeswohl Vorrang zugemessen worden ist. Es bedarf insoweit vor allem einer ausführlichen Auseinandersetzung mit der Bedeutung des Kindeswohls und seiner priorisierten Bedeutung im Abwägungsprozess; es muss, auch und gerade wenn das Kindeswohl im Ergebnis zurückgestellt wird, nachvollziehbar gemacht werden, dass der Rechtsanwender seine Verpflichtung aus Art. 3 Abs. 1 KRK erkannt hat.

Das Kindeswohl als vorrangiger Abwägungsbelang richtet sich allerdings nicht nur an Behörden. Soweit im gerichtlichen Verfahren ein Ausgleich zwischen widerstreitenden Interessen herzustellen ist und Kinder von der Entscheidung betroffen werden, muss der Kindeswohlvorrang nach Art. 3 Abs. 1 KRK auch vom Richter beachtet und durchgesetzt werden. Diese Bindung greift weit über den bisher angesprochenen Bereich des Verwaltungsrechts hinaus und kann insbesondere im Familienrecht eine Rolle spielen, wobei das Kindeswohl im deutschen Familienrecht bereits unabhängig von der KRK die zentrale Richtschnur vieler Entscheidungen darstellt⁵⁵. Wenn der Kindeswohlvorrang im gerichtlichen Verfahren nicht hinreichend beachtet wird, so liegt darin ein Fehler bei der Anwendung materiellen Rechts, der die Entscheidung revisibel macht⁵⁶.

d) Fazit: Steuerung von Begründungserfordernissen und Verteilung von Argumentationslasten durch den Kindeswohlvorrang

Die dargestellte Rolle des Kindeswohlvorrangs im innerstaatlichen Recht als Ermessens- und Abwägungsleitlinie bedeutet, dass sich der Kindeswohlvorrang vor allem auf Begründungserfordernisse und auf die Verteilung von Argumentationslasten auswirkt. Wie alle Berücksichtigungspflichten führt auch die Verpflichtung zur vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls dazu, dass das Kindeswohl nicht nur in den Entscheidungsprozess einfließen muss, sondern – da die fragliche Entscheidung in der Regel der behördlichen oder gerichtlichen Kontrolle unterliegt – dass dieser Eingang in den Entscheidungsprozess auch dokumentiert werden, sich also in der Entscheidungsbegründung niederschlagen muss. Fehlt es daran, ist die Erfüllung der

⁵⁴ S. bereits *Lorz* (Fn. 10), S. 63.

⁵⁵ S. in dieser Hinsicht etwa §§ 1626 Abs. 3 Satz 1, 1627, 1629 Abs. 1 Satz 4, 1666, 1671 Abs. 2 Nr. 2, 1697a BGB.

⁵⁶ S. aus den Verfahrensordnungen etwa § 137 Abs. 1 VwGO; § 545 Abs. 1 ZPO.

Pflicht zur Berücksichtigung des Kindeswohlvorrangs nicht erkennbar, und die Entscheidung unterliegt schon deshalb der Aufhebung. Mit einer bloßen „Abarbeitung“ des Kindeswohls als Belang ist es aber nicht getan, weil das Kindeswohl *vorrangig* zu berücksichtigen ist. Gerade diese vorrangige Berücksichtigung muss sich in der Entscheidungsbegründung niederschlagen, wodurch sich der Begründungsaufwand weiter erhöht. Relevant wird das vor allem dort, wo sich das Kindeswohl im Ergebnis einmal nicht durchsetzt: Denn hier müssen die Gründe, die zu einem Überwiegen anderer Belange über das völkerrechtlich priorisierte Kindeswohl geführt haben, sorgfältig und nachvollziehbar dargestellt werden. Fehlt es an einer entsprechend eingehenden Begründung, unterliegt die Entscheidung der Aufhebung, weil dem Kindeswohlvorrang dann kein hinreichendes Gewicht eingeräumt worden ist.

Hier zeigt sich zu guter Letzt, dass der Vorrang des Kindeswohls nach Art. 3 Abs. 1 KRK maßgeblichen Einfluss auf die Verteilung von Argumentationslasten hat⁵⁷: Die *vorrangige* Berücksichtigung erleichtert nämlich den Begründungsaufwand für Maßnahmen, die sich vorwiegend am Kindeswohl orientieren und kollidierende Belange deswegen zurückstellen. Umgekehrt steht derjenige unter besonderem Begründungszwang, der kollidierenden Belangen im Einzelfall gegenüber dem Kindeswohl Vorrang einräumen will. Der Vorrang der Berücksichtigung des Kindeswohls durch den Rechtsanwender verschiebt damit gegenüber „normalen“ Berücksichtigungspflichten die Argumentationslast: Die Argumentationslast trägt stets derjenige, der Maßnahmen treffen will, die sich nicht vorrangig am Kindeswohl orientieren. Dem kommt nur eine Begründung nach, die nachvollziehbar darlegt, warum im Einzelfall widerstreitende Belange höher zu gewichten sind als das Kindeswohl.

IV. Schlussbemerkung

In Art. 3 Abs. 1 KRK schlummert ein gewaltiges und bislang noch weitgehend unberücksichtigtes Potential für die innerstaatliche Rechtsanwendung. Der Kindeswohlvorrang beinhaltet sowohl eine materielle als auch eine prozedurale Rechtsposition. In verfahrensrechtlicher Hinsicht gebietet er vor allem die substantielle Auseinandersetzung mit den Anliegen der von einer behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung betroffenen Kinder. Darüber hinaus gibt er dem Rechtsanwender aber auch eine bestimmte Richtung hinsichtlich des Ergebnisses vor: Die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls bedeutet, dass es sich entweder im Ergebnis durchsetzen muss oder jedenfalls nur aufgrund von besonders wichtigen Belangen im Einzelfall hintangestellt werden darf.

⁵⁷ Zur Argumentationslastverteilung mit ähnlicher Stoßrichtung im Kontext von Präjudizien Alexy, *Theorie der juristischen Argumentation*, 1978, 334 ff.; Kriele, *Theorie der Rechtsgewinnung*, 2. Aufl. 1976, 243 ff.

Beides zusammengenommen stellt auf der einen Seite erhebliche Begründungsanforderungen an den Rechtsanwender und gibt ihm auf der anderen Seite weitreichende Möglichkeiten zur Herbeiführung des entsprechenden Ergebnisses an die Hand. Die langwierige Auseinandersetzung über die Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit von Art. 3 Abs. 1 KRK hat den Blick auf diese Anforderungen und Möglichkeiten in den 18 Jahren seit der deutschen Ratifikation der KRK verschleiert. Mit der Rücknahme der deutschen Vorbehaltserklärung kommen sie jetzt aber voll zum Tragen.

Die grundlegende Bedeutung von Art. 3 Abs. 1 KRK wird sich unter diesen Umständen nicht länger in Zweifel ziehen lassen. Vielmehr wird es nun unstreitig zur Aufgabe der Behörden und Gerichte, dem Kindeswohlvorrang zur Durchsetzung zu verhelfen, indem sie ihre Entscheidungspraxis an den Abwägungs- und Begründungserfordernissen ausrichten, die Art. 3 Abs. 1 KRK ihnen unmittelbar auferlegt. Politik und Gesellschaft werden sich ebenfalls darauf einstellen haben. Ihnen gibt Art. 3 Abs. 1 KRK außerdem über seine eigene unmittelbare Anwendung hinaus die fundamentale Wertentscheidung vor, das Wohl der künftigen Generation zu einem vorrangigen Maßstab ihres Handelns zu machen. Das ist allerdings keine Wertentscheidung, die von außen kommt – im Gegenteil hat die Bundesrepublik Deutschland diese Entscheidung mit ihrer Ratifikation der Kinderrechtskonvention aus freien Stücken selbst getroffen. Für die in der öffentlichen Debatte oft zu kurz kommenden Interessen der nachfolgenden Generation ist das eine wichtige Botschaft.

Unbegleitete Minderjährige (UM)

Grundsatz:

Asylverfahren unbegleiteter Minderjähriger sind vorrangig zu bearbeiten (siehe Abschnitt [„Priorität \(bei der Bearbeitung von Asylverfahren\)“](#))

Sonderbeauftragte für unbegleitete Minderjährige

Den Asylverfahren unbegleiteter minderjähriger Flüchtlingskinder ist aus Gründen des Kinderschutzes besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Diese Fälle bedürfen einer besonders sensiblen und einfühlsamen Vorgehensweise. Minderjährige erfordern Verständnis für ein kindgerechtes Verstehen und Bewerten ihrer Erlebnisse und Schicksale.

Diesen Erfordernissen hat das Bundesamt Rechnung getragen. Seit 1996 werden – u.a. für die Zielgruppe der UM – Entscheider/-innen in speziellen Schulungsmaßnahmen mit diesbezüglichen Besonderheiten vertraut gemacht. Inzwischen werden flächendeckend, in allen Außenstellen des Bundesamtes, Sonderbeauftragte in diesem Bereich eingesetzt. Sie werden von den Referatsleitern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt. Die Bestellung bzw. Entbindung von dieser Funktion erfolgt durch den Gruppenleiter nach Abstimmung mit dem zuständigen Referatsleiter. Erforderliche Schulungsmaßnahmen sollen zeitnah erfolgen.

Diese Entscheider/-innen verfügen über spezielle rechtliche, kulturelle und psychologische Kenntnisse, um einfühlsam die Verfahren durchzuführen. Sie geben das Wissen an ihre Kollegen und Vorgesetzten weiter.

- Alle Fälle von unbegleiteten Minderjährigen werden grundsätzlich von einer/m Sonderbeauftragten UM bearbeitet (Anhörung und Entscheidung).
- Minderjährigkeit bedeutet dabei: bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- Die asyl- und ausländerrechtliche Handlungsfähigkeit des Jugendlichen bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres (§§ 12 Abs. 1 AsylVfG/80 Abs. 1 AufenthG) bleibt davon unberührt
- Die Durchführung der Anhörung oder die sonstige Beteiligung eines Sonderbeauftragten UM muss aus dem Anhörungsprotokoll erkennbar sein und auch im Bescheid (Sachverhalt) zum Ausdruck kommen.
- Die Bearbeitung durch Sonderbeauftragte ist in der Kurzübersicht zum Bescheid anzukreuzen.
- In Fällen von besonderer Bedeutung soll daneben unter Vorlage des Bescheidentwurfs bzw. bei beabsichtigter positiver Entscheidung des den Bescheid ersetzenden Aktenvermerks Referat 420 über die Referatsleiter und Gruppenleiter ausführlich berichtet werden. Die Berichte sind ausschließlich für den dienstlichen Gebrauch durch Referat 420 bestimmt.

Altersbestimmung bei Minderjährigen

Die Zuständigkeit für die Festlegung des fiktiven Alters bei Jugendlichen, die vorgeben unter 16 Jahre alt zu sein, aber augenscheinlich älter sind, liegt grundsätzlich bei den Landesbehörden. Der Betroffene kann durch geeignete Dokumente oder medizinische Gutachten die getroffene Alterseinschätzung widerlegen.

Das Bundesamt geht in diesen Fällen bei der Bearbeitung des Asylantrages regelmäßig von dem durch die zuständige Landesbehörde festgelegten fiktiven Alter aus. Die Angabe des Geburtsdatums ist stets um den Hinweis „fiktives Geburtsdatum auf Grund äußeren Anscheins“ zu ergänzen. In MARiS ist diese Information (ggf. mit weiteren Ausführungen) mittels eines Aktenvermerks festzuhalten. In der Maske „Schriftstücke“ empfiehlt es sich, dem Aktenvermerk den „sprechenden“ Betreff „fiktives Geburtsdatum“ zu geben.

Anmerkung: derzeit ist eine Erfassung an anderer Stelle (z.B. für statistische Zwecke in der Maske „Zusatzinformationen Person“) nicht möglich. Dies wird aber im Rahmen der künftigen Stammdatenpflege überprüft.

Die Handlungsfähigkeit Minderjähriger im Asylverfahren festzustellen, obliegt aber allein dem Bundesamt (§ 12 AsylVfG).

Der Grundsatz, das von der Landesbehörde festgelegte fiktive Alter zu übernehmen, gilt daher nur für die Fälle von offenkundigem Zweifel an der Richtigkeit der Altersangabe des Jugendlichen.

Eine Ausnahme von der dargestellten Verfahrensweise kommt stets dann in Betracht, wenn die Altersbestimmung nicht offenkundig möglich ist und deshalb beim Bundesamt Bedenken hinsichtlich der Verfahrensfähigkeit des Jugendlichen bestehen.

In einem solchen Ausnahmefall nimmt das Bundesamt mittels Inaugenscheinnahme durch eine/n Entscheider/-in mit Sonderaufgaben (hier: „unbegleitete Minderjährige“), der/die noch eine zweite Person hinzuzieht, eine eigene Alterseinschätzung vor. Als Kriterien gelten das äußere Erscheinungsbild und der durch Befragung festgestellte Reifegrad und Wissensstand des Jugendlichen. Medizinische Gutachten werden wegen des Fehlens einer hinreichenden Rechtsgrundlage nicht veranlasst. Bei den Landesbehörden eventuell vorhandene ärztliche Gutachten und sonstige Erkenntnisse sind in die Bewertung mit einzubeziehen. Die Altersfestlegung erfolgt nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung.

Bei der Altersfeststellung ist dem Minderjährigenschutz dadurch Rechnung zu tragen, dass im Zweifel zu Gunsten des Betroffenen davon auszugehen ist, dass dieser das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; daher ist auch vom letztmöglichen Geburtsdatum (31.12.) des angenommenen Geburtsjahres auszugehen¹.

¹ vgl. BVerwG, Urteil vom 31.07.1984, Az.: 9 C 156.83 = EZAR 600 Nr. 6

Kommt der/die Sonderbeauftragte danach zu der Überzeugung, dass der Betroffene das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist von einer schwebend unwirksamen Asylantragstellung sowie der Unwirksamkeit einer eventuell bereits erfolgten EASY-Verteilung auszugehen. Die Aufnahmeeinrichtung ist hierauf und auf die eventuelle Notwendigkeit, einen Vormund bestellen zu lassen, hinzuweisen. Mit der nachträglichen Genehmigung der Asylantrags durch den Vormund wird die Antragstellung wirksam.

Hinweis:

Die Problematik der Minderjährigkeit/Volljährigkeit (Vollendung des 18. Lebensjahres) im Dublinverfahren ist im Abschnitt „[Dublinverfahren](#)“ unter „[Minderjährige](#)“ dargelegt.“

Anhörung unbegleiteter Minderjähriger

Für die Anhörung unbegleiteter Minderjähriger gelten grundsätzlich die im Abschnitt „[Anhörung](#)“ aufgestellten Regeln mit folgenden Besonderheiten:

- Da nach § 42 SGB VIII für alle unbegleiteten Minderjährigen ein Vormund zu bestellen ist, kann die Anhörung erst nach erfolgter Vormundbestellung stattfinden.
- Dem bestellten Vormund ist grundsätzlich die Möglichkeit einzuräumen, an der Anhörung teilzunehmen. Nimmt er diese nicht wahr, ist wie folgt zu verfahren:

16- und 17-jährige Minderjährige können angehört werden, da sie asylverfahrensrechtlich handlungsfähig sind.

Auch noch nicht 16-Jährige können angehört werden, da die Anhörung keine Verfahrenshandlung nach § 12 AsylVfG darstellt und daher keine Handlungsfähigkeit des Minderjährigen erfordert. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein handlungsunfähiger Minderjähriger aufgrund seines Alters möglicherweise nur eingeschränkt im Stande ist, seine Asylgründe hinreichend zu verdeutlichen. Aus dem Vorbringen neuer Tatsachen in einem späteren Verfahrensstadium dürfen daher für ihn keine negativen Schlussfolgerungen gezogen werden².

- Die Ladung zur Anhörung ist dem handlungsfähigen Minderjährigen selbst zuzustellen, wenn weder Geschäftsunfähigkeit noch eine sonstige Verfahrensbevollmächtigung vorliegt. Ein Abdruck des Ladungsschreibens ist jedoch auch dem Vormund zu übersenden (ausführlich siehe [DA-AVS. „Asylantragstellung minderjähriger Kinder ohne Begleitung“](#)). Gleiches gilt im Übrigen auch für die Bescheidzustellung.
- Der Jugendliche kann zur Anhörung in Begleitung eines Beistands erscheinen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 VwVfG); dies ist in der Regel ein Betreuer.
Der Beistand kann nicht an Stelle des Vormunds handeln und diesen daher auch nicht ersetzen

² vgl. Hailbronner, Kommentar zum AsylVfG, Rdn. 7 zu § 12

Entwicklung ernsthaft gefährde. Noch am selben Tag entzog das Familiengericht den Beschwerdeführern auf Antrag des Jugendamts per einstweiliger Anordnung das Sorgerecht. Am darauffolgenden Tag wurden die Kinder abgeholt und auf unterschiedliche Pflegestellen verteilt; die jüngste Tochter, zu diesem Zeitpunkt gerade sieben Tage alt, wurde ohne Wissen der Mutter von der Säuglingsstation abgeholt.

Der EGMR stellte zunächst fest, dass die staatliche Inobhutnahme in das Recht der Beschwerdeführer auf Achtung ihres Familienlebens eingriff. Bei der Prüfung der Frage, ob das Verfahren geeignet war, die Rechte der Eltern zu schützen, führte der EGMR aus, dass es Situationen geben könne, in denen es notwendig sei, ein Kind ohne vorherige Anhörung der Eltern von seiner Familie zu trennen, um eine unmittelbare Gefahr des Kindeswohls abzuwenden. Es müssten aber besondere Umstände vorliegen, die eine solche Handlungsweise rechtfertigten. Insbesondere müsse sichergestellt sein, dass die Auswirkungen der Herausnahme sorgfältig abgewogen und alternative Handlungsformen erwogen worden seien.

Im vorliegenden Fall war der EGMR nicht davon überzeugt, dass hinreichend gewichtige Gründe für die vorläufige Entziehung des Sorgerechts und die plötzliche Herausnahme der Kinder aus dem Familienverband dargetan waren. Insbesondere seien keine hinreichend zwingenden Gründe ersichtlich, die eine so drastische Maßnahme wie die Trennung der neugeborenen Tochter von seiner Mutter rechtfertigen könnten. Dabei berücksichtigte der Gerichtshof, dass die Trennung der Familie geeignet war, die Kinder so von ihren Eltern zu ent-

fremden, dass irreversible Tatsachen geschaffen werden und dass die angenommene Gefahr für das Kindeswohl bereits seit längerer Zeit bestand – allein die Erstellung des Gutachtens hatte mehrere Monate gedauert –, sodass es schwer einzusehen war, dass die Behörden buchstäblich von einem Tag auf den nächsten eingreifen mussten. Der EGMR stellt daher auch in diesem Fall eine Verletzung der Rechte der Beschwerdeführer auf Achtung ihres Familienlebens gem. Art. 8 EMRK fest.

Im Februar 2008 entschied der EGMR demgegenüber, dass die Entscheidung im Hauptsacheverfahren derselben Sache, mit der den Eltern endgültig das Sorgerecht entzogen wurde, die Rechte der Beschwerdeführer nicht verletzte, weil die Gerichte ihre Entscheidung nach sorgfältiger Feststellung der erheblichen Tatsachen auf gewichtige Gründe gestützt hatten und die Verfahrensrechte aller an diesem Verfahren Beteiligten gewahrt worden waren.¹⁴

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich der EGMR in seiner bisherigen Spruchpraxis bei der Prüfung von Sorgerechtsentscheidungen Zurückhaltung auferlegt hat. Damit trägt der EGMR dem Umstand Rechnung, dass die nationalen Gerichte und Behörden naturgemäß näher am Fall „dran“ sind. In den vereinzelt Fällen, in denen die Bundesrepublik Deutschland in diesem Bereich verurteilt wurde, stand die Verletzung von Verfahrensrechten im Vordergrund.

¹⁴ Cornelia Haase ua. J. Deutschland (Entscheidung), no 34499/04, 12.02.2008.

Thomas Berthold/Niels Espenhorst*

Gestaltungsmöglichkeiten und Herausforderungen für Jugendhilfe und Vormundschaften im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

In der Dezember-Ausgabe 2010 DAS JUGENDAMT erschien ein DIJuF-Rechtsgutachten zum Anspruch von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe.¹ Dieses lässt sich auch für Nicht-Jurist/inn/en einfach zusammenfassen: Wie andere hier lebende Jugendliche sind UMF Zielgruppe des SGB VIII und des vorhandenen Leistungsspektrums. Basierend auf dieser rechtlichen Expertise des DIJuF soll sich der nachfolgende Artikel der Frage widmen, warum die Erbringung der Leistungen für UMF von großer Bedeutung ist und welche Versorgungslücken sich noch immer auftun. Den Jugendämtern kommt hierbei eine sehr wichtige Rolle zu. Sie sind die zentralen Schnittstellen im Versorgungsnetz für UMF.

I. Gegenwärtige Entwicklungen

In vielen Jugendämtern ist in den letzten Jahren ein Anstieg der Kontakte mit UMF registriert worden, denn seit dem Jahr 2007 steigt die Zahl der Einreisen kontinuierlich an. Dies lässt sich einerseits auf ein weltweit wachsendes Flucht- und

Migrationsgeschehen zurückführen und andererseits auf die zT katastrophale Aufnahmesituation in anderen EU-Ländern (zB Ungarn, Griechenland, Italien), welche die betroffenen Kinder und Jugendlichen zur Weiterwanderung zwingt. Allerdings bewegt sich dieser Anstieg nach wie vor auf insgesamt niedrigem Niveau, wenn man berücksichtigt, dass die Zahlen aller Asylbewerber/innen im Jahr 2010 nur 10 % der Zahlen von 1994 ausmachen.

Die meisten UMF sind zwischen 14 und 18 Jahren alt,² ca 75 % sind männlich. Die Hauptherkunftsländer sind Afghanistan, Somalia, Irak, Syrien und Äthiopien. Genaue Zahlen über die Zugänge von jungen Flüchtlingen stehen nicht zur Verfügung. Zwar registriert das Bundesamt für Migration und

* Die Verf. arbeiten als Referenten beim Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (B-UMF) eV, München.

¹ DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2010, 551.

² Dementsprechend wird im weiteren Verlauf idR von Jugendlichen gesprochen.

Flüchtlinge (BAMF) die Asylerstanträge von unbegleiteten Minderjährigen. Demnach gab es im Jahr 2008 763 Asylerstanträge, im Jahr 2009 1.304 Erstanträge und im Jahr 2010 1.948 Erstanträge von UMF. Doch diese Zählweise erfasst nicht die UMF, die keinen Asylantrag stellen. Um diesen Personenkreis zu erfassen, besteht nur die Möglichkeit, die Zahlen der Kontakte und der Inobhutnahmen durch die kommunalen Jugendämter zu berechnen. Demnach berechnet der Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (B-UMF) eV die Zahl der neu eingereisten UMF für das Jahr 2009 auf 3.000 UMF, für das Jahr 2010 auf mindestens 3.800 UMF.³ Nicht alle UMF bleiben in Deutschland: Einige versuchen, eigenständig weiter zu Eltern oder Verwandten in anderen EU-Ländern zu gelangen, andere tauchen unter. Diese Jugendlichen benötigen oft eine spezielle Beratung und Unterstützung, auf die die Jugendhilfe vielerorts jedoch nicht eingestellt ist. Aus den Zahlen lässt sich erkennen, dass der Umgang mit UMF auch in den nächsten Jahren ein wichtiges Thema der Jugendhilfe sein wird – insbesondere in den Städten mit Erstaufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge.

II. Hintergründe von Flucht

Die Gründe, warum Kinder und Jugendliche flüchten, unterscheiden sich zT von den Fluchtgründen Erwachsener. Auch Kinder fliehen vor Vertreibung, Krieg, Hungersnöten. Aber Kinder nehmen diese Phänomene anders wahr. Die Bedrohung der Eltern oder die Verhaftung der Eltern wirkt auf Kinder bedrohlicher, als dies vielleicht außenstehenden Betrachtern – wie auch uns – erscheinen mag. Das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) hat 2009 „Richtlinien zum internationalen Schutz: Asylanträge von Kindern“ veröffentlicht. Darin heißt es:

„Musste ein Kind etwa Gewalt gegen einen Elternteil [...] mit ansehen oder hat es deren Verschwinden oder Tötung erlebt, kann das Kind eine wohl begründete Furcht vor Verfolgung haben, selbst wenn die Handlung nicht direkt gegen das Kind gerichtet war.“⁴

Die eigene Schutzlosigkeit in Verbindung mit der Unmöglichkeit, den Eltern zu helfen, sind für Kinder und Jugendliche häufig ein Anlass, das Herkunftsland zu verlassen. Nicht selten führen die Erlebnisse auch zu Traumatisierungen.

Es gibt verschiedene Fluchtgründe, die im besonderen Maß bei Kindern als fluchtauslösend angesehen werden, dies sind ua Zwangsrekrutierung als Kindersoldat, (drohende) Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung, Bedrohung oder Opfer von Kinderhandel, Zwangsprostitution, Zugehörigkeit zu einer benachteiligten sozialen Gruppe, Sippenhaft oder der Wunsch nach einem Leben ohne Diskriminierungen. Häufig sind diese verschiedenen Felder miteinander verknüpft und die Fluchtgründe kumulieren.

Zwei Beispiele sollen das illustrieren:

Die chinesische Ein-Kind-Politik kann für nachgeborene Kinder bedeuten, dass ihre Eltern vonseiten des Staats bedroht werden. Den Kindern wird dann uU der Zugang zu Bildung/Ausbildung und Sozialleistungen verweigert und ihre Herkunft weist sie einer spezifischen sozialen Gruppe

zu. Ihre Lebenssituation ist geprägt durch die Nicht-Registrierung durch den Staat, ihr Recht auf Identität wird ihnen verweigert; durch fehlenden Zugang zu Bildungsmöglichkeiten sind sie zudem wesentlich schutzloser gegenüber den Gefahren des Kinderhandels und der Zwangsprostitution.

In Afghanistan werden regelmäßig ganze Familien von Taliban, Warlords oder anderen Aufständischen bedroht. Dies schließt eine drohende Zwangsrekrutierung mit ein, zielt aber vielfach auf die Familienoberhäupter. Legt man die Begründungen der Asylanträge gerade von männlichen afghanischen Jugendlichen zugrunde, so sehen sie sich sehr oft mit der Situation konfrontiert, anstelle eines abwesenden oder verstorbenen Vaters agieren zu müssen. Bedrohungen werden dementsprechend auch gegen sie gerichtet. Unter Berücksichtigung der noch nicht vollständig entwickelten Persönlichkeit treffen diese realen, faktischen Drohungen auf die oft labile Psyche Minderjähriger, die als einzigen Ausweg die Flucht sehen.

Einige der oben bereits benannten Gründe weisen aber auch auf eine zweite wichtige Motivation zum Verlassen des Heimatlands hin: Die Menschen, hauptsächlich sind es Jugendliche, sind auf der Suche nach einer Lebensperspektive jenseits von Hoffnungslosigkeit und unsicherer Zukunft. Auch diese Jugendlichen fallen unter die Regelungen des § 42 SGB VIII. Diese Jugendlichen brauchen ebenfalls die entsprechenden Unterstützungsmaßnahmen. Das nachfolgende Beispiel zeigt die Zusammenhänge zwischen ausländerrechtlichem Status und Jugendhilfemaßnahmen:

Regelmäßig kommen Jugendliche aus den Maghreb-Staaten nach Deutschland. Dies wird sich im Hinblick auf die gegenwärtigen Umbrüche in Nordafrika auch nicht kurzfristig ändern. Viele von ihnen sind bereits in anderen EU-Ländern gewesen auf der Suche nach Aufenthalt, Bildung, Perspektive. Da sie idR nicht beabsichtigen, einen Asylantrag zu stellen, werden sie wie UMF zweiter Klasse behandelt und regelmäßig in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht oder als illegal Eingereiste in andere Bundesländer umverteilt. Die Jugendhilfeeinrichtungen können oft mit den aufenthaltsrechtlich perspektivlosen Jugendlichen wenig anfangen und lehnen intensive Hilfemaßnahmen ab.

Für das Handeln der Jugendämter ist das Wissen um die Hintergründe von Flucht und Migration unerlässlich. Das vielfach verbreitete Bild, die Flüchtlingseigenschaft ergebe sich hauptsächlich aus einer politischen oder oppositionellen Tätigkeit bzw aufgrund der Zugehörigkeit zu einer verfolgten Religionsgemeinschaft, greift zu kurz. Zudem, dies deutet das dritte Beispiel an, sind die Beschreibung „Flüchtling“ und die damit assoziierten Zuschreibungen nicht für alle Jugendlichen passend. Für die Praxis impliziert dies, sich auf die Minderjährigkeit zu fokussieren und nicht auf die evtl Flüchtlingseigenschaft.

³ Eine genaue Aufstellung der Zugangszahlen findet sich auf den Seiten des B-UMF (www.b-umf.de).

⁴ UNHCR, Richtlinien zum internationalen Schutz: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Art. 1 (A) 2 und 1 (F) des Abkommens von 1951 bzw des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 2009.

III. Handlungsfelder für Jugendamt und Jugendhilfe

Die Umstände der Arbeit von Jugendämtern bewegen sich oft zwischen sinkenden bzw knappen finanziellen Mitteln sowie steigender Arbeitsbelastung und Verantwortung. Die Herausforderung besteht darin, die vorhandenen Möglichkeiten zur Gestaltung zu nutzen und den Jugendlichen Lebenschancen zu eröffnen. Grundlage hierfür ist aber zunächst die Einsicht, dass die überwiegende Mehrheit der UMF Unterstützung und Hilfe benötigt. Denn obwohl die Jugendlichen oft schon sehr erwachsen und selbstständig wirken, haben viele von ihnen nicht die Chance gehabt, eine normale kindliche Entwicklung zu erleben. Zudem brauchen sie meistens Hilfe dabei, in Deutschland eine Lebensperspektive zu erarbeiten, die nicht durch die Umstände der Flucht geprägt ist. Denn der Anspruch der Jugendhilfe ist zuallererst die Förderung der Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Dies umfasst im Übrigen nicht nur Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr – wie bei anderen hier lebenden Jugendlichen sieht der Gesetzgeber im SGB VIII im Bedarfsfall ausdrücklich Hilfen über das 18. Lebensjahr hinaus vor.

IV. Inobhutnahme und Clearingverfahren

Der Tenor, wenn es um Inobhutnahme von UMF geht, ist immer gleich:⁵ Die Jugendämter sind diejenigen, die mittels der Krisenintervention Inobhutnahme zentrale Akteure bei der Aufnahme von UMF sind. Bundesweit fehlen jedoch einheitliche Standards. Die Arbeitsgruppe zwischen Bund und Ländern unter Leitung von Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner (ehem. BMFSFJ) hat keine gemeinsame Linie entwerfen können. Dies hat zu einer unübersichtlichen Lage geführt, die in jedem Bundesland und beinahe in jeder Kommune unterschiedliche Verfahrensweisen hervorgebracht hat. Fünfeinhalb Jahre nach der Implementierung des novellierten § 42 SGB VIII ist die damit verknüpfte Einführung eines Clearingverfahrens,⁶ wie es auch im Nationalen Aktionsplan für ein kindergerechtes Deutschland vorgesehen war,⁷ noch immer nicht abgeschlossen. So ist es bspw in Bayern noch immer die Regel, dass 16-/17-jährige männliche UMF zunächst in Jugendtrakten von Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden, die nicht den Standards der Jugendhilfe entsprechen und die auch keine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII vorweisen können. Eine Inobhutnahme und ein Clearingverfahren iSd § 42 SGB VIII kann hier nicht fachgerecht stattfinden.⁸

Was Clearingverfahren bedeuten kann, zeigt exemplarisch der Abschlussbericht zur wissenschaftlichen Begleitforschung zum Aufbau einer Clearinggruppe in Karlsruhe.⁹ Hier wird systematisch aufgearbeitet, warum es für die Gruppe der UMF wichtig ist, im Rahmen der Jugendhilfe Aufnahme zu finden, und wie dieser gestaltet werden kann. Breithecker/Fresemann stellen fest:

„Die Einrichtung einer auf minderjährige Flüchtlinge spezialisierten Aufnahmegruppe hat sich bewährt: Tatsächlich kam es im Untersuchungszeitraum zu einem hohen und wachsenden Auftreten insbesondere männlicher UMF. Die für diese jungen Flüchtlinge geschaffene AJUMI [Aufnahmegruppe für junge Migranten, Anm. der Verf.] ermöglichte eine ‚angstfreie‘ und jugendgerechte Unterbringung, besonders geschultes Fachpersonal sicherte eine angemessene pädagogische und psychologische Betreuung.“¹⁰

Clearing hat unterschiedliche Bedeutungen für die jeweiligen Jugendämter, zT sind die Mitarbeitenden der Jugendämter die „Clearer“, in anderen Städten sind dies bei den Clearinghäusern angestellte Pädagog/inn/en oder Erzieher/innen. In jedem Fall ist Clearing aber eine zusätzliche Aufgabe, gerade in Kommunen mit hohen Fallzahlen. Dies impliziert, dass vonseiten der Kommunen und auch der zuständigen Fachministerien eine gesonderte Ausstattung mit Arbeitsstellen notwendig ist. Diese auch für andere Bereiche der Jugendamtsarbeit bedeutsame Feststellung erhält bei UMF eine zusätzliche Brisanz, denn das Jugendamt erhält durch Altersfestsetzungen¹¹ ein Mittel zur Regulation des Zugangs von UMF. Erfahrungen in der jüngeren Vergangenheit zeigen, dass bei hohen Zugangszahlen Jugendämter mittels strikteren Alterseinschätzungen den Zugang reduziert haben, wohingegen Kommunen mit geringem Zulauf und besserer Personaldecke das Alter „liberaler“ einschätzen. Dieses Vorgehen ist problematisch und zeigt, dass nicht der Förderbedarf eines jungen Menschen ausschlaggebend für die Einschätzung sein kann, sondern die beschränkten Möglichkeiten der Jugendhilfe.

Die durchweg positiven Erfahrungen mit dem Clearingverfahren erzeugen auch auf politischen Ebenen eine Wirkung: So wird in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz von Land und Kommunen die Einrichtung von Clearingeinrichtungen vorangetrieben. Nach langem Zögern ist auch hier ein wichtiger Schritt zu einer SGB VIII-konformen Unterbringung der Betroffenen gemacht worden.

V. Vormundschaft

In der bereits erwähnten Studie zur Aufnahme von UMF in Karlsruhe wird als gesondertes Ergebnis festgehalten, dass die Einführung einer qualifizierten Vormundschaft sehr positive Auswirkungen auf den Verlauf des Clearingverfahrens und die Beachtung des Kindeswohls beim Aufenthalt in Deutschland hat.¹² Die zentralen Ergebnisse der Studie „Herausforderungen und Chancen“¹³ stützen die Karlsruher Erkenntnisse: Die Vormundschaft ist eine zentrale Institution für das Gelingen der Aufnahme von UMF. Von großer Be-

- 5 Vgl. ua DJuF-Rechtsgutachten JAmt 2010, 551; B-UMF, Handlungsleitfaden Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII, 2009; Trenzcek, Inobhutnahme, Krisenintervention und Schutzgewährung durch die Jugendhilfe, 2008; Peter JAmt 2006, 60.
- 6 Im Rahmen des Clearingverfahrens sollen die Situation und die Perspektiven des jeweiligen Jugendlichen abgeklärt werden. Dies umfasst ua Gespräche über Fluchtgründe und aufenthaltsrechtliche Situation, die Erfassung der Familiensituation, Diagnostik/Wahrnehmung von Traumatisierungen, Bildungsbedarfe und die Bearbeitung der weiteren Perspektiven.
- 7 Vgl. Nationaler Aktionsplan „Für ein kindergerechtes Deutschland“ (http://www.kindergerechtes-deutschland.de/cms/upload/Zur_Initiative/Nationaler_Aktionsplan_2/NAP_2.pdf).
- 8 An dieser Stelle ist insbesondere auf die oftmals schwierige Arbeit der Mitarbeitenden hinzuweisen, die trotz widriger Umstände versuchen, die Jugendlichen zu unterstützen.
- 9 Vgl. Breithecker/Fresemann, Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung der Aufnahmegruppe für junge Migranten (AJUMI) und der Aufnahmegruppe für Kinder und Jugendliche (AKJ), 2009 (http://www.b-umf.de/images/stories/dokumente/abschlussbericht_ajumi.3.pdf).
- 10 Breithecker/Fresemann (Fn 9), 18.
- 11 Da viele UMF ohne Identitätsdokumente einreisen, wird zu Beginn mittels einer Inaugenscheinnahme durch das Jugendamt idR eine Altersfestsetzung vorgenommen.
- 12 Vgl. Breithecker/Fresemann (Fn 9).
- 13 Noske, Herausforderungen und Chancen – Vormundschaften für UMF in Deutschland, 2010 (http://www.b-umf.de/images/vormundschaftsstudie_2010.pdf).

deutung ist aber weiter, dass die Differenzierung im deutschen Vormundschaftssystem in Einzelvormundschaften, Vereinsvormundschaften und Amtsvormundschaften sich zu einer vorteilhaften, das Kindeswohl fördernden Begebenheit entwickelt hat bzw noch weiter entwickeln kann: Die betroffenen Kinder und Jugendlichen haben sehr unterschiedliche Ansprüche hinsichtlich Nähe und Distanz, Häufigkeit und Intensität des Kontakts. Die unterschiedlichen Vormundschaftsformen bieten gemäß ihrer Ausrichtung unterschiedliche Schwerpunkte. Eine Beachtung dieser Möglichkeit im familiengerichtlichen Verfahren ist auch vonseiten des Jugendamts zu unterstützen.

Auf Basis von qualitativen Interviews mit Vormündern und (ehemaligen) Mündeln entwickelt *Noske* sog. „Zutaten eines guten Vormunds“. Aus Sicht der Mündel bedeutet dies ua: die Möglichkeit zu Vertrauen, die Verfügbarkeit des Vormunds, das Gefühl, ernst genommen zu werden, und eine freundliche, respektvolle Kommunikation. Aus Perspektive der befragten Vormünder steht ebenfalls eine gute, vertrauensvolle Kommunikation, das Vorhandensein von Empathie und insbesondere ein breites Wissen – auch über kulturelle und länderspezifische Hintergründe – zur Lösung von Problemen im Vordergrund.¹⁴

Es gibt keine bundesweiten Erhebungen über die Verteilung der Vormundschaftsformen bei UMF, kommunal haben sich unterschiedliche Modelle entwickelt. Überall nehmen jedoch die Amtsvormundschaften eine wichtige Stellung ein. Die bekannten Probleme, wie die hohe Mündelzahl, betreffen somit auch UMF. Hinsichtlich der oft komplexen aufenthaltsrechtlichen Situation der Jugendlichen bedarf es aber besonderer Aufmerksamkeit seitens des Vormunds. Das BAMF hat in der Dienstweisung zu unbegleiteten Minderjährigen festgelegt, dass die Anhörung im Asylverfahren erst nach der Bestellung des Vormunds anzusetzen sei, und somit eine Präsenz der Institution Vormundschaft im Asylverfahren für wünschenswert erklärt.¹⁵ Um die Amtsvormundschaften für UMF entscheidend weiterzuentwickeln, sollte daher die Bestellung einer Ergänzungspflegschaft gem. § 1909 BGB hinsichtlich der Aufarbeitung der aufenthaltsrechtlichen Situation zur Regel werden. Dies würde die Amtsvormundschaften deutlich entlasten und vor allem den Betroffenen eine Unterstützung, bspw durch fachkundige Anwälte, ermöglichen.

VI. Unterbringung

Eine zentrale Zielsetzung der Jugendhilfe ist immer die Passgenauigkeit der Maßnahmen. Dieses Thema ist auch bei UMF von großer Bedeutung. Durch schwankende Zugangszahlen, Änderungen der Herkunftsländer und der Altersstruktur der UMF stellt es eine schwierige Aufgabe dar. Zudem wurden über viele Jahre aufgrund der sinkenden Zugangszahlen die Folgeeinrichtungen der Jugendhilfe für UMF reduziert, sodass vielerorts Nachholbedarf besteht.

Die Frage nach passgenauen Angeboten stellt sich insbesondere hinsichtlich der zT immer noch verbreiteten Unterbringung von Jugendlichen in Gemeinschaftsunterkünften – anstelle einer Unterbringung in Jugendhilfeeinrichtungen. Hierfür gibt es drei wesentliche Begründungen: (1) „mit 16 oder 17 Jahren sind sie quasi wie Erwachsene“, (2) „die wollen

nicht in Jugendhilfe“ und (3) „die verhalten sich auffällig in Jugendhilfeeinrichtungen“. Alle drei Begründungen sind nicht akzeptabel, sie zeigen vielmehr eine weitverbreitete Gleichgültigkeit gegenüber den betroffenen Jugendlichen bei gleichzeitig versuchter Rechtfertigung eines nicht zu rechtfertigenden Verhaltens.

Die Erfahrungen des B-UMF und vieler seiner in der täglichen Praxis wirkenden Mitglieder zeigen, dass auch die 16- und 17-jährigen UMF Hilfebedarfe aufweisen. Diese sind anders gelagert als bei 14-jährigen UMF, aber sie sind vielfach vorhanden und müssen Gegenstand sozialpädagogischer Interventionen sein. Dass sich nicht alle älteren Jugendlichen in einer vollstationären Unterbringung zurechtfinden, ist nicht verwunderlich. Wenn über die Passgenauigkeit der Jugendhilfe gesprochen wird, ist vielmehr die Frage, ob und wie entsprechende Angebote geschaffen werden. Es ist insofern zynisch, mit genannter Begründung den Jugendlichen entsprechende Angebote vorzuenthalten. Gleiches gilt für die zweite Behauptung, dass die Jugendlichen nicht an den Angeboten der Jugendhilfe interessiert sind: Die Erfahrung zeigt eben, dass häufig nur die Möglichkeit zwischen vollstationärer Betreuung und Gemeinschaftsunterkunft besteht. Hier zeigt sich auch keine nachvollziehbare sozialpädagogische Argumentation, sondern einfach nur ein nicht zielgruppenorientiertes Konzept.¹⁶ Die dritte oft benannte Begründung zur Verweigerung von Jugendhilfe ist das auffällige Verhalten der Hilfeempfänger. *Albert Scherr* hat immer wieder sehr eindrücklich darauf hingewiesen, dass die Hilfestellung nicht vom normen-konformen Verhalten des Hilfeempfängers beeinflusst werden darf.¹⁷ Dass dies in der täglichen Praxis nicht immer einfach ist, ist menschlich nachvollziehbar, es darf aber keine Begründung sein, ganze Gruppen vom Zugang zu einer angemessenen Unterbringung auszuschließen.

VII. Fazit und Ausblick

Die gesetzlichen Grundlagen für eine kindeswohlorientierte Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sind vorhanden: Allein es fehlt die bundesweite Umsetzung. Es ist gegenwärtig äußerst unwahrscheinlich, dass die beteiligten Institutionen und Akteure gemeinsame, bundesweit verbindliche Standards entwickeln werden. Umso größere Bedeutung haben die Initiativen in den einzelnen Bundesländern. Hier haben die Kommunen als Hauptverantwortliche für die Jugendhilfe und die Jugendämter unter Beteiligung der zuständigen Ministerien und Landesjugendämter die Chance; positive Veränderungen für diese jungen Menschen zu bewirken. Mehr als fünf Jahre nach der Novellierung des SGB VIII wird es Zeit, diese Chance endlich zu nutzen.

¹⁴ Vgl *Noske* (Fn 13), 52 ff.

¹⁵ Vgl BAMF 2010, Dienstweisung „Unbegleitete Minderjährige“ (http://www.b-umf.de/images/da_unbegleitete-minderjaehrige-2010.pdf).

¹⁶ Wie es anders gemacht werden kann, zeigt die Ausschreibung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Bielefeld vom Januar 2011: Statt ein Clearinghaus für alle, sollen fünf kleinere Einrichtungen mit jeweils eigener Zielgruppe eingerichtet werden. In der Praxis wird dies heißen, drei Gruppen für 16- bis 17-jährige Jungs, eine Gruppe für 14- bis 15-jährige Jungs und eine in sich geteilte Gruppe für 14- bis 18-jährige Mädchen.

¹⁷ *Scherr*, in: B-UMF, Dokumentation der Fachtagung „Betreuung von UMF in Deutschland“, 2010.

Ausbildung. Sind Sie dabei?
Niedersächsischer Pakt für Ausbildung



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie
und Gesundheit

Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit, Postfach 141, 30001 Hannover

Verteiler:

Jugendämter in Niedersachsen

über AGJÄ

Az.: 301.13 – 51001/0

Hannover, 20.09.2005

Tel.: (05 11) 1 20-3006

oder 1 20-0

Fax: (05 11) 1 20-99 3006

Bearbeitet von: Herr Glaum

nachrichtlich:

Nds. Innenministerium

Niedersächsisches Landesamt für Soziales,
Jugend und Familie

Sozialwerk Nazareth e.V.

Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände
Niedersachsens

**Auswirkungen der Änderungen des § 42 SGB VIII auf das Aufnahmeverfahren bei minderjährigen Asylsuchenden
Hier: Information über den vorläufigen Verfahrensstand**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den letzten Wochen haben verschiedene Besprechungen auf Landes- und Bundesebene stattgefunden, um hinsichtlich der Änderung des § 42 SGB VIII und deren Auswirkungen auf die Inobhutnahmepaxis der Jugendämter sowie auf das Aufnahmeverfahren bei unbegleiteten minderjährigen ausländischen Staatsangehörigen zu gemeinsamen Lösungen zu kommen.

- Am 25.10.2005 wurde die Thematik in der „Bundesarbeitsgemeinschaft für Flüchtlingsfragen und Integration (ArgeFlü)“ mit Herrn Prof. Wiesner erörtert.

Ausgezeichnet mit dem



Dienstgebäude
Hinrich-Wilhelm-
Klopp-Platz 2
30159 Hannover



Behinderten-
parkplatz
am Eingang

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 120-4296 Allgemein

(05 11) 120-7799 Abt. Soziales
(05 11) 120-3096 Abt. Frauen
(05 11) 120-3090 Abt. Familie
(05 11) 120-4295 Abt. Gesundheit
(05 11) 120-4295 Abt. Bsp.

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322

E-Mail
Poststelle: ems.niedersachsen.de
Postfach 141, 30001 Hannover

- Am 28.11.2005 fand eine Besprechung im Nds. Innenministerium mit den „Zentralen Aufnahme- und Ausländerbehörden (ZAAB)“ Oldenburg und Braunschweig, den Kommunen Oldenburg und Braunschweig sowie MS statt.
- Anlässlich einer Bund-Länder-Besprechung der für Flüchtlingsfragen und Kinder- und Jugendhilfe zuständigen obersten Landesbehörden, des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, der Kommunalen Spitzenverbände sowie des BMI und des BMFSFJ am 08.12.2005 in Berlin wurde das weitere Vorgehen auf Bundesebene vereinbart.

Durch die Änderung des § 42 SGB VIII mit dem „Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK)“ werden erstmals unbegleitet nach Deutschland kommende ausländische Kinder und Jugendliche als eigenständiger Tatbestand für eine Inobhutnahme durch das Jugendamt im Gesetz benannt (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII). Herr Prof. Wiesner betont, dass es sich bei dieser Änderung um eine Klarstellung handelt.

Während sich die Praxis für Verfahrenshandlungen nach dem Aufenthaltsgesetz (§ 80 AufenthG) und dem Asylverfahrensgesetz (§12 AsylVfG) für unter 16jährige unbegleitet nach Deutschland kommende Kinder und Jugendliche nicht ändert, bedarf es nunmehr für die 16- und 17jährigen einer Absprache über ein möglichst einheitliches Verfahren, das auch vor dem Hintergrund zu erwartender Gerichtsverfahren sowie der Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII Bestand hat.

Diskutiert werden derzeit insbesondere drei mögliche Lösungswege:

- Das Verfahren der Aufnahme und Inobhutnahme erfolgt zentral in den für die zentralen Aufnahmeeinrichtungen zuständigen Jugendämtern der Bundesländer.
- Die Aufnahmeeinrichtungen schaffen adäquate Bedingungen für minderjährige Flüchtlinge und beantragen eine Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung nach § 45 SGB VIII (Praxis in Bremen).

- Das Jugendamt des Bezirks, in dem der unbeleitete minderjährige ausländische Staatsangehörige zuerst bekannt wird, prüft in der gebotenen zügigen Weise, ob ein Jugendhilfebedarf vorliegt. Liegt kein andauernder erzieherischer Bedarf für eine Hilfe zur Erziehung nach § 27, 30, 34 SGB VIII vor, endet die Beendigung Inobhutnahme. Das Jugendamt informiert die Ausländerbehörde über das Ergebnis der Inobhutnahme. Diese leitet den unbegleiteten ausländischen Staatsangehörigen an die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung weiter und Verständigt diese über die Beendigung der Inobhutnahme.

☞ In der Bund-Länder-Besprechung in Berlin am 08.12.2005 hat sich gezeigt, dass in der Mehrheit der Bundesländer die 16- und 17-jährigen Jugendlichen nach wie vor in die zentralen Aufnahmeeinrichtungen geleitet werden. Die Praxis der Durchführung des Inobhutnahmeverfahrens, mit dem auch die unverzügliche Bestellung eines Vormundes verbunden ist, wird derzeit noch nicht nach einheitlichen Grundsätzen durchgeführt. Um hier zu gemeinsamen Lösungen zu kommen, wird sich im Januar 2006 eine Arbeitsgruppe bestehend aus BMFSFJ, BMI, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Kommunalen Spitzenverbänden sowie je drei Vertreterinnen und Vertreter der Argeflü und der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden (AGOLJB) konstituieren. Ziel ist es, die angestrebten Vorschläge zeitnah zu entwickeln.

☞ Für Niedersachsen ist bis zur Vorlage einer bundesweit abgestimmten Vorgehensweise eine Übergangslösung mit dem Innenministerium vereinbart worden, künftig das Inobhutnahmeverfahren entsprechend der dritten Variante zu handhaben..

Es ist geplant, die Gemeinsamen Runderlasse des MI und MK vom 17.11.1998 (VORIS 27100 02 00 38001) „Unterbringung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge; Clearingstelle“ sowie des Innen- und Frauenministeriums „Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII“ vom 05.01.2005 (VORIS 21132 00 00 00 006) zusammen zu fassen und nach Vorliegen einer bundesweit akzeptierten Absprache in überarbeiteter Form vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Polizei nicht zu begründen. Die Polizei wird gemäß § 1 Abs. 2 Nds. SOG nur tätig, wenn die Gefahrenabwehr durch die zuständigen Verwaltungsbehörden nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint. Durch ihre Nähe zum Kriminalitätsgeschehen ist die Polizei prädestiniert, Ursachen sowie neu aufkommende Phänomene und Entwicklungen im Bereich der Gefährdung und der Delinquenz von Kindern und Jugendlichen zu erkennen.

Die Jugendhilfe und sonstige zuständige Verwaltungsbehörden bedürfen bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Jugendschutzes der Unterstützung durch die Polizei als Partnerin und Mitwirkende bei Informations- und Aufklärungskampagnen oder zur Sicherstellung notwendiger Interventionen und repressiver Maßnahmen.

Die Polizei hat Informationen über mögliche Gefahrenlagen unmittelbar der Verwaltungsbehörde mitzuteilen und leistet ihr im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten Vollzugshilfe.

Dies gilt auch für die nicht in der originären Zuständigkeit der Polizei liegenden Jugendschutzkontrollen.¹²

2.2 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII

Eine Inobhutnahme stellt die vorläufige Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen bei einer geeigneten Person oder Einrichtung dar. Die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII obliegt den Jugendämtern. Sie sind verpflichtet, Kinder und Jugendliche in ihre Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen dies erfordert, das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder ein ausländisches Kind oder Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten. Das Jugendamt hat die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von einer Inobhutnahme zu unterrichten. Erfolgt eine Inobhutnahme gegen den ausdrücklichen Willen der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten und sind diese nach Einschätzung des Jugendamtes nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, ist durch das Jugendamt unverzüglich eine Entscheidung des Familiengerichts herbeizuführen.

Die Polizei wird nur dann tätig, wenn die Gefahrenabwehr durch das Jugendamt nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint. Ist die Zuführung eines Kindes oder Jugendlichen zum Jugendamt durch die Polizei notwendig, stellt diese - auch wenn sie gegen deren Willen erfolgt - lediglich eine Freiheitsbeschränkung und keine Freiheitsentziehung im Sinne von Artikel 104 GG dar. Die direkte Zuführung von in Obhut genommenen Kindern oder Jugendlichen zu den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder von diesen bestimmten Personen oder Einrichtungen setzt das Einverständnis der Kinder und Jugendlichen voraus.

Die Fahndung nach vermissten Kindern und Jugendlichen ist eine Aufgabe der Polizei. Werden vermisste Kinder oder Jugendliche aufgefunden, ist in jedem Fall zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Inobhutnahme vorliegen.

Wird in Niedersachsen eine unbegleitete ausländische minderjährige Person unter 16 Jahren angetroffen, so ist unverzüglich das zuständige örtliche Jugendamt einzuschalten, das die Inobhutnahme durchführt.

In Fällen, in denen die / der Minderjährige über 16 Jahre ist - und daher eine Inobhutnahme durch das Jugendamt nicht mehr erfolgt - ist bei illegaler Einreise ohne Asylantragstellung § 15a AufenthG zu beachten. Unabhängig von der Frage, ob die betreffende Person einen Asylantrag stellt, ist diese entweder an die Zentrale Aufnahme- und Ausländerbehörde (ZAAB) -Braunschweig oder -Oldenburg zuzuführen.

2.3 Beteiligung an Präventionsnetzwerken

Gremien mit kriminalpräventiver Zielsetzung auf kommunaler Ebene befassen sich themen- und zielgruppenorientiert insbesondere auch mit den Möglichkeiten der Verhinderung von Kriminalität Minderjähriger.

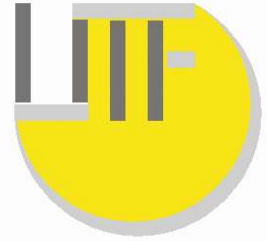
Der Aufbau und die Arbeit lokaler Präventionsnetzwerke ist durch die örtliche Polizei zu unterstützen¹³. Es kann insbesondere sinnvoll sein, wenn mit Jugendsachen betraute Beamtinnen und Beamte durch Vermittlung von Informationen, aktive Mitarbeit in kriminalpräventiven Gremien, Einbringen polizeilicher Sichtweisen sowie besonderer Kenntnisse und Fähigkeiten die kommunalen Präventionsbemühungen unterstützen, die polizeiliche Prävention mit der kommunalen Ebene abstimmen und in den Dienst kommunaler Initiativen stellen. Ziel ist es, den Ausbau von Präventionsnetzwerken im Rahmen der Möglichkeiten zu unterstützen.

2.4 Präventionsauftrag

Die besondere Bedeutung der Lebens- und Entwicklungsbedingungen der Minderjährigen sowohl für deren Risiko, kriminelle Verhaltensweisen zu entwickeln als auch für ihr Viktimisierungsrisiko, bedingt die Verpflichtung aller staatlichen Einrichtungen im Bereich der Inneren Sicherheit, in ihrem jeweiligen originären Zuständigkeitsbereich die Perspektive der Kriminalprävention in Bezug auf diese Zielgruppe zu beachten und die Aufgabenerfüllung daran zu orientieren.

¹² Infoblatt des LKA „Jugendschutz- Zuständigkeiten der Polizei und Jugendämter“ vom 01.02.2004

¹³ vgl. RdErl. MI „Polizeiliche Kriminalprävention in Niedersachsen“ vom 16.07.97 – 23/24 – 12197 - i. d. F. v. 23.10.98



Positionspapier Altersfestsetzung

Ein Kennzeichen von Flucht ist, dass sie in der Regel ohne langwierige Vorbereitung erfolgt. Deshalb reisen viele Kinderflüchtlinge ohne Ausweisdokumente ein. Der Grenzübertritt erfolgt häufig ohne oder mit falschen Reisepapieren. Soweit die Einreise mit Hilfe von privaten oder professionellen Fluchthelfern erfolgt, behalten diese die benützten Grenzübertrittspapiere in der Regel ein.

Aus den genannten Gründen können Minderjährige ihr Alter häufig nicht nachweisen. Daraus resultierend wird es zur Aufgabe des Clearingverfahrens, in Fällen, in denen Zweifel am angegebenen Alter auftreten, eine Altersfestlegung zu treffen.

Da es bisher keine wissenschaftliche Methode gibt, das aktuelle Lebensalter eines Menschen verlässlich festzustellen, kann es sich bei der Altersfestlegung nur um einen „Näherungswert“ handeln. Gerade während der Pubertät ist die Schätzung des Alters aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes nahezu unmöglich.

Die Altersfestsetzung muss auf der Grundlage ethisch und wissenschaftlich vertretbarer Methoden erfolgen. Das Verfahren der Altersfestsetzung muss zudem rechtsstaatlichen Grundsätzen genügen.

Diese Anforderungen sind dann nicht gewährleistet, wenn die Altersfestsetzung, die nach derzeitiger Praxis erhebliche Auswirkungen auf die Stellung des Flüchtlingskindes im Sozialrecht sowie im Verfahren nach dem Aufenthalts- und dem Asylverfahrensgesetz hat, in Form einer Inaugenscheinnahme durch Bedienstete der Ausländerbehörde erfolgt. Die Ausländerbehörde ist für diese Maßnahme fachlich nicht geeignet. Zudem besteht in Anbetracht der ordnungsrechtlich motivierten Intention ausländerrechtlicher Zielvorgaben die Gefahr, dass unbegleitete Kinder zum bloßen Objekt des Verfahrens werden. Gegen dieses Vorgehen bestehen daher rechtliche Bedenken im Hinblick auf die UN-Kinderrechtskonvention sowie mit Blick auf die verfahrensrechtliche Dimension des Kindeswohls als Rechtsgut von Verfassungsrang. Zu beachten sind zudem der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 I GG) sowie das Recht auf ein faires Verfahren.

Um diesen Vorgaben gerecht zu werden, muss ein Altersfestsetzungsverfahren beim zuständigen Vormundschafts- bzw. Familiengericht angesiedelt sein, da dieses die Voraussetzungen für das Ruhen der elterlichen Sorge und gegebenenfalls die Bestellung eines Vormundes von Amts wegen zu prüfen hat. Die örtlich zuständigen Jugendämter regen im Regelfall die Bestellung eines Vormunds beim Familien-/Vormundschaftsgericht an, das dann das Ruhen der elterlichen Sorge wegen eines Sorgerechtsausfalls von Amts wegen zu prüfen hat.

Haben die Jugendämter Zweifel an der Altersangabe eines Minderjährigen und kann der Jugendliche sein Alter nicht durch geeignete Heimatdokumente belegen, ist es Aufgabe der Jugendämter im Rahmen ihrer Beteiligung am familienrechtlichen Verfahren gemäß § 50 SGB VIII dem Gericht diese Zweifel darzulegen. Dem Gericht obliegt es, eine Entscheidung zu treffen. Zur Entscheidungsfindung muss das Gericht je nach der Konstellation im Einzelfall unabhängige Expertinnen und Experten aus unterschiedlichen Fachbereichen hinzuziehen. Dies können insbesondere Pädagogen und Psychologen, Kinderärzte oder Ethnologen sein. Entsprechende Erfahrungen der Expertinnen und Experten sind eine selbstverständliche Grundvoraussetzung. Zur Wahrung seiner Interessen und zu seiner Beteiligung im laufenden sorgerechtlichen Verfahren benötigt der Minderjährige einen geeigneten Verfahrenspfleger sowie einen Dolmetscher. Der Rechtsweg im gerichtlichen Verfahren muss - wie in anderen Gerichtsverfahren - für die Beteiligten selbstverständlich offen stehen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist bei berechtigten Zweifeln an der Richtigkeit des angegebenen Alters erforderlichenfalls ein abweichendes Geburtsdatum zu ermitteln. Bei Ungewissheit über den Tag der Geburt gebietet das gesetzliche Prinzip eines umfassenden Minderjährigenschutzes vom spätestmöglichen Geburtsdatum auszugehen. Während der Dauer des Verfahrens ist vom angegebenen Alter der Jugendlichen auszugehen. Nach einer rechtskräftigen Entscheidung bedarf es zur Wiederaufnahme des Verfahrens neuer Erkenntnisse. Willkürliche Altersbestimmungen von anderen, nicht am vormundschaftsrechtlichen Verfahren beteiligten Behörden sind unzulässig.

Zwei angenommene Anträge des Deutschen Ärztetages vom 16.5.2007

1. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher

Richtlinien der Europäischen Union in der Fassung vom 8. Februar 2007

Auf Antrag des Vorstands der Bundesärztekammer (Drucksache V-14) fasst der 110. Deutsche Ärztetag folgende EntschlieÙung:

Der 110. Deutsche Ärztetag fordert die Bundesregierung auf, bei der Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union die Übermittlungspflicht nach § 87 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) (und § 11 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)) für öffentliche Stellen (öffentliche Krankenhäuser, Sozialämter) an die Ausländerbehörde im ärztlichen Behandlungsfall aufzuheben. Eine entsprechende Gesetzesänderung würde sicherstellen, dass Menschen ohne Aufenthaltsstatus Ärzte und Krankenhäuser rechtzeitig aufsuchen und Anträge zur Kostenübernahme bei den zuständigen Behörden gestellt werden.

Weiterhin darf die medizinische Hilfe durch Ärzte und medizinisches Personal nicht unter den Straftatbestand der Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt im Sinne des § 96 AufenthG fallen. Eine ausdrückliche Ausnahmeregelung in § 96 AufenthG würde Rechtssicherheit für Ärzte und medizinisches Personal schaffen, die Menschen ohne Aufenthaltsstatus behandeln.

Begründung:

Beide Forderungen wurden seitens der Vertreter der Bundesärztekammer in der Anhörung vor dem Innenausschuss des Deutschen Bundestages zur BT-Drucksache 16/445 vorgetragen. Der Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union berücksichtigt diese Forderungen nicht und erschwert ärztliches Handeln in unverantwortlichem Maße.

2. Keine Beteiligung von Ärzten bei Altersfeststellung im Asylverfahren

Auf Antrag von Dr. Schwarzkopf-Steinhauser und Prof. Dr. Kahlke (Drucksache V-54) fasst der 110. Deutsche Ärztetag folgende EntschlieÙung:

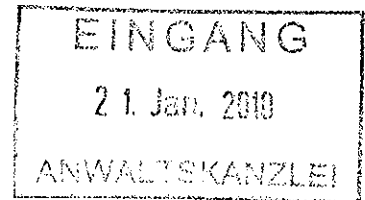
Der 110. Deutsche Ärztetag 2007 in Münster lehnt jegliche Beteiligung von Ärztinnen und Ärzten zur Feststellung des Alters von Ausländern mit aller Entschiedenheit ab, wie das in der Neufassung des § 49 Aufenthaltsgesetz im Rahmen des geplanten Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vorgesehen ist.

§ 49 Absatz 6 Satz 1 und 2 sollen wie folgt gefasst werden:

"Maßnahmen im Sinne der Absätze 3 bis 5 mit Ausnahme des Absatzes 5 Nr. 5 sind das Aufnehmen von Lichtbildern, das Abnehmen von Fingerabdrücken sowie Messungen und ähnliche Maßnahmen, einschließlich körperlicher Eingriffe, die von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst zum Zweck der Feststellung des Alters vorgenommen werden, wenn kein Nachteil für die Gesundheit des Ausländers zu befürchten ist. Die Maßnahmen sind zulässig bei Ausländern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben; Zweifel an der Vollendung des 14. Lebensjahres gehen dabei zu Lasten des Ausländers."

Begründung:

Die Beteiligung von Ärztinnen und Ärzten zur Feststellung des Alters von Ausländern ist mit dem Berufsrecht nicht vereinbar, da es sich dabei weder um eine Maßnahme zur Verhinderung noch um die Therapie einer Erkrankung handelt. In der Regel kommen bei der Altersfeststellung Röntgenstrahlen zum Einsatz, die potenziell gefährlich sind und nur nach strenger medizinischer Indikationsstellung (Röntgenverordnung) angewandt werden dürfen. Außerdem ist die Altersfeststellung durch Röntgen der Handwurzelknochen von Jugendlichen wissenschaftlich höchst umstritten und sollte daher auf keinen Fall angewandt werden.



Beschluss

In der Beschwerdesache

der Frau [REDACTED] geb. am [REDACTED].1989 in [REDACTED]

Betroffene und Beschwerdeführerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Lerche, Schröder,
Fahlbusch, Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover,

gegen

Zentrale Aufnahme- und Ausländerbehörde Braunschweig, Boeselagerstraße 4,
38108 Braunschweig,

antragstellende Behörde und Beschwerdegegnerin

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Braunschweig am 06.08.2009 durch den
Vorsitzenden Richter am Landgericht Kreuzer, den Richter am Landgericht Rehbein
und die Richterin am Landgericht Dr. Schlecht beschlossen:

1. Auf die sofortigen Beschwerden der Betroffenen wird festgestellt, dass die Ingewahrsamnahme der Betroffenen aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts Braunschweig vom 01.12.2008 und die Inhaftierung der Betroffenen aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts Braunschweig vom 04.12.2008 rechtswidrig waren.
2. Die Antragsgegnerin hat die der Betroffenen zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen zu erstatten.
3. Der Betroffenen wird Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung unter Beiordnung von Rechtsanwalt Peter Fahlbusch aus Hannover gewährt.
4. Der Beschwerdewert wird für die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss vom 01.12.2008 auf 500 EUR und für die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss vom 04.12.2008 auf 3.000 EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Betroffene reiste nach eigenen Angaben im Mai 2007 erstmals in die Bundesrepublik Deutschland ein. Sie wurde am 07.10.2007 und 06.03.2008 bei der Ausübung der Prostitution angetroffen.

Am 10.03.2008 erfolgte der Zuzug nach Braunschweig. Ihr Antrag vom 12.03.2008 auf Anerkennung als Asylberechtigte wurde mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 10.06.2008 - rechtskräftig seit 29.08.2008 - abgelehnt. Die Betroffene hatte im Asylverfahren angegeben, sudanesischer Staatsangehöriger zu sein und am [REDACTED] 1990 geboren zu sein.

Da die Betroffene unterschiedliche Aliaspersonalien angab und ihr Alter ungeklärt war, wurde am 20.03.2008 eine Handwurzeluntersuchung durchgeführt. Diese ergab, dass es sich bei der Betroffenen um eine „erwachsene ca. 19 Jahre alte weibliche Person“ handelt. Die Antragsgegnerin setzte daraufhin das fiktive Geburtsdatum 01.01.1989 fest.

Die Betroffene verstieß in der Folge am 05.04.2008 und 20.05.2008 jeweils gegen ihre räumliche Beschränkung, indem sie in Lingen und Hannover bei der Ausübung der Prostitution angetroffen wurde.

Seit dem 24.06.2008 ist sie vollziehbar ausreisepflichtig.

Bei einer Anhörung am 02.07.2008 gab sie an, nicht ausreisen zu wollen.

Die am 27.08.2008 durchgeführte Botschaftsvorführung vor der Botschaft der Republik Sudan ergab, dass die Betroffene nicht sudanesischer Staatsangehöriger ist. Eine entsprechende Negativbescheinigung liegt vor. Aufgrund des eingeholten Sprachgutachtens vom 20.05.2008 bestand die Vermutung des Vorliegens der nigerianischen Staatsangehörigkeit, weshalb die Botschaftsvorführung vor der nigerianischen Botschaft am 13.11.2008 erfolgte. Die Botschaft stellte die nigerianische Staatsangehörigkeit der Betroffenen fest. Bereits zuvor, am 06.10.2008, erfolgte ein weiterer Verstoß gegen die räumliche Beschränkung, die Betroffene wurde abermals in Hannover aufgegriffen.

Am 28.11.2008 beantragte die Ausländerbehörde den Erlass einer einstweiligen Anordnung und zugleich den Erlass eines Abschiebehaftbeschlusses.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Braunschweig 01.12.2008 wurde im Wege einstweiliger Anordnung gem. § 11 FEVG die Ingewahrsamnahme der Betroffenen angeordnet. Nach der Festnahme der Betroffenen am 04.12.2008 wurde sie mit Beschluss vom selben Tage in Abschiebehaft genommen.

Gegen den Beschluss vom 04.12.2008 richtet sich die sofortige Beschwerde vom 16.12.2008. Es wird zudem beantragt, festzustellen, dass die Inhaftierung rechtswidrig war (3 T 1065/08). Mit sofortiger Beschwerde vom 02.01.2009 wird darüber hinaus beantragt festzustellen, dass die Ingewahrsamnahme aufgrund des Beschlusses vom 01.12.2008 rechtswidrig war (3 T 464/09).

Die Betroffene wurde am 23.01.2009 nach Nigeria abgeschoben.

II.

Die sofortigen Beschwerden sind einschließlich der Feststellungsanträge zulässig und begründet.

Gegen Beschlüsse des Amtsgerichts findet gem. § 106 Abs. 2 AufenthG, 7 Abs. 1 FEVG die sofortige Beschwerde statt, die gem. §§ 3 FEVG i.V.m. § 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) binnen zwei Wochen ab Bekanntmachung der Entscheidung einzulegen ist.

Die sofortige Beschwerde vom 16.12.2008 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Braunschweig vom 4.12.2008 ist innerhalb dieser Frist bei Gericht eingegangen.

Auch die sofortige Beschwerde vom 02.01.2009 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Braunschweig vom 1.12.2008 wurde rechtzeitig eingelegt, da der Beschluss vom 01.12.2008 nicht bekannt gemacht wurde und damit keine Frist in Lauf gesetzt werden konnte.

1.

Der Beschluss des Amtsgerichts Braunschweig vom 04.12.2008 war rechtswidrig.

Die Voraussetzungen für die Haftanordnung lagen von vornherein nicht vor.

Das Ergebnis der Handwurzeluntersuchung vom 20.03.2008 stellt keine ausreichende Grundlage für die Feststellung dar, dass die Betroffene zum Zeitpunkt der Inhaftierung nicht minderjährig war. Sie selbst hatte angegeben, am [REDACTED] 1990 geboren zu sein und war damit nach ihren Angaben bei Antragstellung am 28.11.2008 und auch noch bei Festnahme und Inhaftierung am 04.12.2008 erst 17 Jahre alt und folglich minderjährig. Da mangels anderweitiger Untersuchungen eine genaue und gesicherte Altersbestimmung unterblieben ist, geht auch die Kammer davon aus, dass die Betroffene zu jener Zeit (Haftantrag und Haftbeschluss) tatsächlich erst 17 Jahre alt war.

Bei der Betroffenen ist eine röntgenologische Untersuchung des Handwurzelknochens zur Altersbestimmung durchgeführt worden. Zwar finden sich keine Anhaltspunkte in der Ausländerakte, dass die Betroffene sich unfreiwillig der mittels Röntgenstrahlung durchgeführten Handwurzeluntersuchung unterzogen hat. Die röntgenologische Untersuchung des Handwurzelknochens ist im Gesetz weder erwähnt noch ausgeschlossen. Nach § 49 Abs. 2 AufenthG sind bei Zweifeln über das Lebensalter des Ausländers die zur Feststellung seines Lebensalters erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Maßnahmen im Sinne von § 49 Abs.2 sind gemäß Abs. 4 die Vornahme von Messungen und ähnlichen Maßnahmen. Die Röntgenstrahlung am Menschen ist aber nach § 25 Abs. 1 S. 1 der Verordnung über den Schutz vor Röntgenstrahlen nicht für den Zweck der Altersbestimmung vorgesehen und kann damit nicht als "ähnliche Maßnahme" nach § 49 Abs. 4 anerkannt werden (vgl. Renner, Ausländerrecht, 8. Aufl., § 49 Rn. 16).

Darüber hinaus hält die Kammer die alleinige Durchführung einer derartigen Handwurzeluntersuchung als Methode zur Altersbestimmung bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen nicht für ausreichend, um eine sichere Erkenntnis über das Lebensalter zu erzielen. In Anlehnung an die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin sind

sowohl eine körperliche Untersuchung mit Erfassung anthropometrischer Maße (Körperhöhe und -gewicht, Körperbautyp), der sexuellen Reifezeichen sowie möglicher altersrelevanter Entwicklungsstörungen und eine zahnärztliche Untersuchung mit Erhebung des Zahnstatus und Gebissbefundes, wobei Röntgenaufnahmen nicht durchgeführt werden sollen, durchzuführen. Derartige Untersuchungen sind hier weder erfolgt, noch in Erwägung gezogen worden.

Gemessen an diesen Empfehlungen war insbesondere im vorliegenden Fall die alleinige Handwurzeluntersuchung unzureichend, zumal das Ergebnis: erwachsene ca. 19 Jahre alte weibliche Person, vage bleibt. Der Altersunterschied zwischen 17 Jahren und 3 Monaten und ca. 19 Jahren ist derart gering, dass es hier weiterer Untersuchungen bedurft hätte.

Die Antragstellerin hat in ihrem Haftantrag nicht dargelegt, warum mildere Mittel zur Vermeidung von Abschiebehaft nicht in Frage kamen mit der Folge, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unberücksichtigt geblieben ist. Gerade Minderjährige werden von der Vollziehung einer Haftanordnung erheblich betroffen und können hierdurch dauerhafte psychische Schäden davontragen. Nach dem verfassungsmäßigen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit allen Verwaltungshandelns, der die Ausländerbehörde in jedem Falle zwingt, das Abschiebungsverfahren mit größtmöglicher Beschleunigung zu betreiben und unverzüglich die notwendigen Vorbereitungen für die Abschiebung zu treffen, ist die Verwaltungsbehörde im Falle Minderjähriger darüber hinaus verpflichtet, alle Möglichkeiten zu prüfen, die auf mildere und weniger einschneidende Weise die beabsichtigte Abschiebung sichern können (OLG Köln, Beschluss vom 11.09.2002 – 16 WX 164/02; OLG Braunschweig, Beschluss vom 18.09.2003 – 6 W 26/03 -, zitiert nach juris). Dass derartige mildere Mittel von der Verwaltung geprüft wurden und warum sie im Einzelfall nicht in Betracht kommen, ist von der Verwaltung bereits in ihrem Haftantrag ausführlich darzustellen. Fehlt es hieran, so ist davon auszugehen, dass die Verwaltung die erforderliche Prüfung unterlassen hat und dass daher die Haftvoraussetzungen derzeit nicht vorliegen (vgl. OLG Braunschweig, a.a.O.).

Als milderer Mittel zur Vermeidung der Abschiebehaft kam vorliegend insbesondere die Unterbringung in geeigneten Jugendeinrichtungen oder eine Meldeauflage in Frage.

Die Antragstellerin hat die erforderliche Verhältnismäßigkeitsprüfung weder im Haftantrag, noch im Vorfeld des Haftantrages durchgeführt. Eine Abwägung, ob auch eine anderweitige Unterbringung als die Inhaftierung in einer Justizvollzugsanstalt in Betracht kommt, findet in der Ausländerakte keinen Niederschlag.

Die Inhaftierung war bereits deshalb rechtswidrig.

Überdies zieht die Kammer auch das Vorliegen des Haftgrundes gem. § 62 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 AufenthG in Zweifel, zumal sich die Betroffene beiden Botschaftsvorführungen am 27.08.2008 und 13.11.2008 zur Verfügung gestellt hat.

Darüber hinaus ist Abschiebehaft nur verhältnismäßig, wenn die Ausländerbehörde die Abschiebung mit größtmöglicher Beschleunigung betreibt (vgl. BGHZ, 133, 235; OLG Celle, InfAusIR 2004, 118). Vor diesem Hintergrund ist es nicht zulässig, dass sich die Antragstellerin nicht sofort nach Eingang der Zusage des Bundespolizeipräsidiums Koblenz über die Ausstellung eines Passersatzpapiers für die Betroffene am 21.11.2008 um eine Flugbuchung gekümmert hat. Der Antragstellerin war bekannt,

dass zuerst die Flugbuchung zur Rückführung vorzunehmen sei und die Flugdaten angegeben werden müssen, bevor das Bundespolizeipräsidium die Beschaffung des Reisedokumentes bei der Auslandsvertretung beantragen konnte. Die Begründung der Antragstellerin, dass eine vorherige Flugbuchung nicht sinnvoll gewesen sei und erhebliche Kosten verursachen würde, da nicht bekannt gewesen sei, ob sich die Betroffene weiterhin in der Unterkunft aufhalten würde, ist nicht geeignet, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als gewahrt anzusehen. Die Antragstellerin hat gegen den Beschleunigungsgrundsatz verstoßen.

2.

Die Ingewahrsamnahme der Betroffenen am 4.12.2008 aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts Braunschweig vom 01.12.2008 war rechtswidrig, weil für sie zu diesem Zeitpunkt keine Grundlage mehr bestand.

Die einstweilige Anordnung wurde am 01.12.2008 erlassen. Wann sie der Geschäftsstelle zum Zwecke der Bekanntmachung übergeben wurde, lässt sich der Akte nicht entnehmen, obwohl das Gericht gemäß § 3 FEVG i.V.m. § 69 f Abs. 4 FGg den Zeitpunkt der Übergabe auf der Entscheidung zu vermerken hat. Selbst wenn man davon ausginge, dass sie erst am 02.12.2008 übergeben wurde und damit erst an diesem Tage wirksam wurde (vgl. Schleswig-Holsteinisches OLG, Beschluss vom 03.04.2008 - 2 W 54/08, zit. nach juris; LG Braunschweig, Beschluss vom 22.04.2009, 3 T 265/09), begann die darin festgesetzte Frist der Haft am 02.12.2008. Die Frist der Haft beginnt bereits mit Erlass des Beschlusses zu laufen (vgl. Schleswig-Holsteinisches OLG, a.a.O.). Sie war auf zwei Tage beschränkt. Damit war die Frist der Haft am Tag der Festnahme, dem 04.12.2008, bereits abgelaufen.

III.

Eine Kostenentscheidung war nicht veranlasst, § 15 Abs. 2 FEVG. Die Auslagenentscheidung beruht auf § 16 Abs. 1 FEVG. Es bestand von Anfang an kein begründeter Anlass für den Antrag nach § 11 FEVG und den Haftantrag.

Die Kammer hat für die sofortigen Beschwerden aufgrund deren Erfolgsaussicht Prozesskostenhilfe bewilligt.

Die Festsetzung der Beschwerdewerte beruht auf §§ 30 Abs. 1 S. 2, 131 Abs. 2 KostO.

Kreutzer

Rehbein

Dr. Schlecht

Ausgefertigt

Braunschweig, 19.01.2010

Schasse, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts





Beschluss

In der Vormundschaftssache betreffend

geboren am
wohnhaf

- I. Es wird eine Ergänzungspflegschaft mit dem Aufgabenkreis der
 - Vertretung des/der Minderjährigen in asyl- und ausländerrechtlichen Angelegenheiten angeordnet.Zum Pfleger wird
Herr RA. Domink Bender, Eschenheimer Anlage 15, 60318 Frankfurt/M. bestellt.
Der Ergänzungspfleger übt das Amt berufsmäßig aus.

- II. Gerichtskosten werden nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Der Minderjährige ist am 28.08.2009 ohne Sorgeberechtigte in die Bundesrepublik Deutschland eingereist.

Mit Beschluss des Gerichts vom 11.11.2009 ist das Jugendamt der Stadt Gießen zum Vormund für den Minderjährigen bestellt worden.

Daneben war für den Minderjährigen nach § 1909 Abs. 1 BGB Ergänzungspflegschaft mit dem Aufgabenkreis „Vertretung in asyl- und ausländerrechtlichen Angelegenheiten“ anzuordnen.

Der Vormund verfügt für den betroffenen Aufgabenkreis nicht über die erforderliche Sachkunde.

Zwar hat der Minderjährige das 16. Lebensjahr bereits vollendet.

Gemäß § 80 Abs.1 Aufenthaltsg und § 12 Abs.1 AsylverfG ist er damit selbst handlungsfähig und steht einem Volljährigen gleich. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Oberlandesgerichts

Frankfurt (DAVormund 2000, 485) kam die Bestellung eines Ergänzungspflegers für die Vertretung in ausländer- und asylrechtlichen Fragen daher nicht in Betracht.

Die rechtliche Situation hat sich jedoch aktuell geändert.

Die Regelungen in § 80 Abs.1 AufenthaltsgG und § 12 Abs.1 AsylVerfG stehen in Widerspruch zur UN-Kinderrechtskonvention, die jeden Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat als Kind ansieht, soweit nicht die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht früher eintritt.

Die Konvention ist für die Bundesrepublik Deutschland am 05.04.92 in Kraft getreten, allerdings mit Vorbehalten, die u.a. das Asyl- und Ausländerrecht betreffen.

Nachdem die Bundesregierung Anfang Mai 2010 die Vorbehaltserklärung zurückgenommen hat, ist kurzfristig auch mit entsprechender Anpassung des Aufenthaltsgesetzes und des Asylverfahrensgesetzes zu rechnen.

Unter diesen veränderten Umständen kann die bisherige Praxis der Ungleichbehandlung von Kindern unter und über 16 Jahren nicht aufrechterhalten werden.

Es war vielmehr für den Minderjährigen ein Ergänzungspfleger für asyl- und ausländerrechtliche Angelegenheiten zu bestellen.

Von der persönlichen Anhörung des Minderjährigen wurde aus wichtigem Grund abgesehen. Er ist der deutschen Sprache nicht mächtig und mit der Situation der persönlichen Anhörung durch das Gericht überfordert. Im Heimatland, in dem kriegsähnliche Zustände herrschen, genießt die Staatsmacht keinerlei Vertrauen. Dieses Misstrauen wird sicherlich auch auf die hiesige Justiz übertragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb eines Monats bei dem Amtsgericht Gießen einzulegen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch die Entscheidung in eigenen Rechten beeinträchtigt wird. Einem über 14 Jahre alten Kind steht in allen seine Person betreffenden Angelegenheiten das selbständige Beschwerderecht zu. Außerdem ist das zuständige Jugendamt beschwerdeberechtigt.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des

angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Wiebusch
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Amtsgericht Gießen, 21.07.2010

Weber

Weber, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Publikationen /

Grundlagen für die Beratung und die Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in der Jugendhilfe:

B-UMF (2010): Willkommen in Deutschland. Ein Wegweiser für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

B-UMF/ DRK Generalsekretariat (2010): Kindeswohl für minderjährige Flüchtlinge und Migranten. Eine Sammlung von Texten und Materialien

B-UMF (2009): Handlungsleitlinien zur Inobhutnahme von UMF gemäß § 42 SGB VIII.

B-UMF (2008): Machen wir´s den Mündeln Recht? Perspektiven und Möglichkeiten der Vormundschaften für UMF

Noske, Barbara/ B-UMF (2010): Herausforderungen und Chancen Vormundschaften für UMF in Deutschland

Separated Children in Europe Programme/ B-UMF (2005): Statement of Good practise. Standards für den Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen. (Loeper Literaturverlag)

Die aufgeführten Unterlagen des Bundesfachverbandes unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (B-UMF) als Bezug oder Download unter www.b-umf.de

Cramer, Hendrik (2011): Die UN-Kinderrechtskonvention. Geltung und Anwendbarkeit nach der Rücknahme der Vorbehalte, Deutsches Institut für Menschenrechte
Download unter <http://institut-fuer-menschenrechte.de>

DIJUF (2010): Rechtsgutachten. Pflichten und Aufgaben der Träger der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber ausländischen jungen Menschen mit unklarem Aufenthaltsstatus
Das Jugendamt Heft 12, S. 547 – 551. (s. Anlage)

Berthold, Thomas/ Espenhorst, N. (2011): Gestaltungsmöglichkeiten und Herausforderungen für Jugendhilfe und Vormundschaften im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen
Das Jugendamt Heft 06/07 / 2011 S. 319 ff

Riedelsheimer, Albert/ Wiesinger, Irmela (Hrsg. 2004):
Der erste Augenblick entscheidet ... Das Praxishandbuch zum Clearingverfahren
Loeper Literaturverlag ISBN 3-86059-430-3

weitere Informationen / Materialien / Links bei:

Niedersächsischer Flüchtlingsrat: <http://www.nds-fluerat.org>

National Coalition

für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland:
<http://www.national-coalition.de/>

Pro Asyl www.proasyl.de

ISD Internationaler Sozialdienst www.issger.de

Deutsches Institut für Menschenrechte: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de>